

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

Bei St. Annen 1
20457 Hamburg
Deutschland

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE

Am Sandtorkai 31,
20457 Hamburg,
Deutschland

an die Aktionäre der

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

A-Aktien: ISIN DE000A0S8488
Zum Verkauf Eingereichte A-Aktien: ISIN DE000A37FUD8
S-Aktien: ISIN DE0006011703

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME.....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	3
1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	4
1.3 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots.....	5
1.4 Stellungnahme des Betriebsrats	5
1.5 Eigenverantwortlichkeit der HHLA-Aktionäre	5
2 INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE HHLA-GRUPPE.....	6
2.1 Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft	6
2.2 Übersicht über die mit der HHLA gemeinsam handelnden Personen	7
2.3 Kapitalstruktur der Gesellschaft	8
2.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit der HHLA-Gruppe	8
2.5 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	10
3 INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN.....	10
3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin	10
3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	11
3.3 Informationen zu MSC und SAS	11
3.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	13
3.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene HHLA-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten .	13
3.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	14
3.7 Mögliche Parallelerwerbe.....	15
4 INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	16
4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	16
4.2 Durchführung des Angebots	16
4.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	16
4.4 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	17
4.5 Annahmefrist	17
4.6 Rücktrittrechte	18
4.7 Vollzugsbedingungen	18
4.8 Stand fusionsrechtlicher Freigabeverfahren	19
4.9 Stand subventionskontrollrechtliches Freigabeverfahren	19
4.10 Stand außenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren	19
4.11 Stand Zustimmungsverfahren der Hamburgischen Bürgerschaft.....	20
4.12 Annahme und Abwicklung des Angebots	20
4.13 Finanzierung des Angebots	21
5 ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG.....	24
5.1 Art und Höhe der Gegenleistung.....	24
5.2 Gesetzlicher Mindestpreis.....	24
5.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung	25

6	VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	31
6.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	32
6.2	Verbindliches Memorandum of Understanding zwischen FHH und MSC	32
6.3	Absichten der Bieterin und SAS.....	34
6.4	Zusammenschlussvereinbarung mit der HHLA	37
6.5	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für HHLA	40
7	AUSWIRKUNGEN AUF DIE HHLA-AKTIONÄRE.....	48
7.1	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	48
7.2	Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Angebots.....	49
8	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	51
9	ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	51
10	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	52

1 Allgemeine Informationen über diese Begründete Stellungnahme

Die Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Am Sandtorkai 31, 20457 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 183205 (die „**Bieterin**“), hat am 23. Oktober 2023 gemäß § 34, § 29 und § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („**Angebot**“ oder „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1902 („**HHLA**“ oder „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**HHLA-Gruppe**“) abgegeben. Die Bieterin ist ein (mittelbares) hundertprozentiges Tochterunternehmen der MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Schweiz („**MSC**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**MSC-Konzern**“).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeder ein „**HHLA-Aktionär**“ und gemeinsam „**HHLA-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien der Aktiengattung A (ISIN DE000A0S8488) der Gesellschaft, die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere das jeweilige Dividendenbezugsrecht) (jeweils eine „**A-Aktie**“ und zusammen „**A-Aktien**“; die Inhaber von A-Aktien die „**A-Aktionäre**“), gegen eine Geldleistung von EUR 16,75 je A-Aktie sowie auf den Erwerb sämtlicher auf den Namen lautenden nicht-börsennotierten Stückaktien der Aktiengattung S (ISIN DE0006011703) der Gesellschaft, die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere das jeweilige Dividendenbezugsrecht) (jeweils eine „**S-Aktie**“ und zusammen „**S-Aktien**“), gegen eine Geldleistung von EUR 38,96 je S-Aktie. Die A-Aktien und S-Aktien werden einzeln jeweils als „**HHLA-Aktie**“ und gemeinsam als „**HHLA-Aktien**“ bezeichnet.

Der Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 23. Oktober 2023 dem Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) und dem Konzernbetriebsrat als zuständigem Betriebsrat zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot („**Begründete Stellungnahme**“ oder „**Stellungnahme**“) weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben.

Aufgrund möglicher Interessenkonflikte hat der Aufsichtsrat einen Übernahmeausschuss, bestehend aus den Aufsichtsratsmitgliedern Prof. Dr. Rüdiger Grube, Dr. Norbert Kloppenburg, Prof. Dr. Burkhard Schwenker, Berthold Bose, Holger Heinzl und Stefan Koop („**Übernahmeausschuss**“), eingerichtet und den Übernahmeausschuss unter anderem ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats über die Abgabe der Begründeten Stellungnahme zum

Angebot zu beschließen (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 8 dieser Stellungnahme verwiesen). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme zu dem Angebot auf Aussagen, Einschätzungen oder Annahmen des Aufsichtsrats Bezug genommen wird, wurden diese, soweit hier nicht anders angegeben, vom Übernahmeausschuss im Auftrag des Aufsichtsrats getroffen. Die Begründete Stellungnahme wurde demnach unabhängig von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH („HGV“) bzw. deren Alleingesellschafterin, der Freien und Hansestadt Hamburg („FHH“), abgegeben.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist in der Begründeten Stellungnahme insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat (durch den unabhängigen Übernahmeausschuss) haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „**Handelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht

vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

1.3 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://hhla.de/beteiligung-msc> veröffentlicht; daneben erfolgt eine entsprechende Verlinkung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hhla.de unter der Rubrik „Investoren“. Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Investor Relations, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg, Deutschland, Tel. +49 40 3088-3100 (Anfragen per E-Mail an investor-relations@hhla.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und / oder Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

1.4 Stellungnahme des Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Konzernbetriebsrat von HHLA hat am 3. November 2023 eine solche Stellungnahme übermittelt, die dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt ist.

1.5 Eigenverantwortlichkeit der HHLA-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die HHLA-Aktionäre nicht binden. Jeder HHLA-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes der A-Aktien und S-Aktien sowie des Börsenpreises der A-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner HHLA-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die HHLA-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner HHLA-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den HHLA-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und

Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines HHLA-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

HHLA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“), werden auf die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage hingewiesen. Für Inhaber von American Depositary Receipts (ADRs) enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 1.1 weitere Hinweise und Informationen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die HHLA-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

2 Informationen über die Gesellschaft und die HHLA-Gruppe

2.1 Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

HHLA ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1902. Die Geschäftsanschrift von HHLA lautet: Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg, Deutschland.

Das Geschäftsjahr der HHLA ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der HHLA ist gemäß § 2 der Satzung der HHLA („**HHLA-Satzung**“) zuvorderst als Kerngeschäft die Leitung von und die Beteiligung an Unternehmen, die sich mit Geschäften und der Erbringung von Leistungen in den Bereichen Transport und Logistik befassen, insbesondere in den Geschäftsfeldern Seehafenverkehrswirtschaft und Hinterlandverkehre, sowie der Erwerb, das Halten, die Veräußerung, die Vermietung, die Verwaltung und die Entwicklung von Immobilien, insbesondere die Immobilien der Hamburger Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt. Die HHLA ist zur Unterstützung dieses Kerngeschäfts außerdem berechtigt, in diesen Bereichen und in den Bereichen additive Fertigung und Informationstechnologie sowie jeweils damit zusammenhängenden Bereichen Dienstleistungen, Entwicklung und Fertigung von Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen (einschließlich Software) sowie damit verbundene Anwendungen anzubieten und zu erbringen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte durchzuführen. Die HHLA ist zudem berechtigt, in sämtlichen der zuvor genannten Bereichen auch selbst operativ tätig zu werden, in diesen Bereichen, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen allein oder gemeinsam mit Dritten zu beteiligen und solche Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern, Kooperationsverträge mit Dritten abzuschließen sowie Teile ihres Geschäftsbetriebes auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auszugliedern. Die HHLA kann sich bei Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Der Teil des Unternehmens der HHLA, der sich mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung, der Vermietung, der Verwaltung und der Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien, insbesondere der Immobilien der Hamburger Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt befasst, bildet den Teilkonzern Immobilien und wird in § 31 der HHLA-

Satzung näher spezifiziert („**S-Sparte**“). Sämtliche übrigen Teile des Unternehmens der HHLA gehören zum Teilkonzern Hafenlogistik („**A-Sparte**“).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage betrug das Grundkapital der HHLA EUR 75.219.438,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 75.219.438 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital. Das Grundkapital der HHLA ist aufgeteilt auf zwei verschiedene Aktiengattungen: (i) 72.514.938 A-Aktien (für die A-Sparte) und (ii) 2.704.500 S-Aktien (für die S-Sparte). Nur die A-Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen. Die Aktiengattungen orientieren sich an der Konzernstruktur der HHLA, die in Vorbereitung auf den Börsengang der HHLA festgelegt wurde und zwischen den Teilkonzernen Hafenlogistik (A-Sparte) und Immobilien (S-Sparte) unterscheidet. Die Struktur folgt dem Geschäftsmodell der HHLA.

Die S-Aktien sind nicht börsennotiert und werden nicht am Aktienmarkt gehandelt, da in der S-Sparte auch Ziele der Stadtentwicklung, des Tourismus und des Denkmalschutzes verfolgt werden, die nur bedingt mit den Anforderungen des Kapitalmarkts vereinbar sind. Diese Aktien befinden sich vollständig im Eigentum der HGV, einer 100%igen Tochtergesellschaft der FHH.

Die S-Aktien vermitteln eine Beteiligung allein am Ergebnis und Vermögen der S-Sparte und die A-Aktien eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der A-Sparte. In bestimmten, näher in § 4 der HHLA-Satzung beschriebenen Fällen, ist es jedoch möglich, dass ein Verlust der A-Sparte oder der S-Sparte mit einem durch die jeweils andere Sparte erwirtschafteten Gewinn verrechnet wird, sodass in diesem Fall die Ergebnisse der A-Sparte und der S-Sparte doch mittelbar aufeinander Einfluss haben. Allerdings werden derartige Verrechnungen durch Gutschreibungen in den nachfolgenden Jahren wieder ausgeglichen, wie näher in § 4 der HHLA-Satzung beschrieben. Im Fall eines Verlusts der S-Sparte würde dieser Verlust zudem gemäß einem separat abgeschlossenen Verlustausgleichsvertrag mittelbar durch FHH übernommen.

Jede HHLA-Aktie gewährt ihrem Inhaber eine Stimme in Hauptversammlungen der HHLA. HHLA hält keine eigenen Aktien.

Die A-Aktien sind unter dem Handelsnamen „HHLA-Aktien“ zum Handel im regulierten Markt der Hamburger Wertpapierbörse und zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A0S8488 zugelassen, wo sie auch über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland börslich im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hannover, München und Stuttgart sowie in Berlin über Tradegate, in Düsseldorf über Quotrix und in München über gettex gehandelt.

Darüber hinaus werden HHLA-ADRs mit der ISIN US4067631022 an dem US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) gehandelt und können auch an der Börse Frankfurt gehandelt werden. Der Handel der HHLA-ADRs erfolgt über ein Level-I-Programm. Zwei HHLA-ADRs repräsentieren das Recht auf eine A-Aktie.

2.2 Übersicht über die mit der HHLA gemeinsam handelnden Personen

FHH sowie ihre unmittelbare und in ihrem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaft HGV, die in **Teil A** der **Anlage 2** aufgeführt sind, kontrollieren HHLA. Die in **Teil B** der **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften sind weitere Tochtergesellschaften der FHH (einschließlich der Tochtergesellschaften der HGV und der HHLA). Die in Anlage 2 aufgeführten

Gesellschaften gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der HHLA gemeinsam handelnde Personen.

2.3 Kapitalstruktur der Gesellschaft

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.1 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft sowie die bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia.

2.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit der HHLA-Gruppe

2.4.1 Grundsätzliche Ausrichtung des Geschäftsmodells

HHLA ist ein führendes europäisches Logistikunternehmen. Über die Hälfte ihres Umsatzes erwirtschaftet HHLA mit dem Betrieb von Containerterminals in Hamburg, Odessa, Tallinn und Triest, wobei HHLAs drei Containerterminals in Hamburg einen lokalen Marktanteil von 75 % erreichen. Knapp 40 % des Umsatzes erwirtschaftet HHLA zudem mit ihrem intermodalen Geschäftsbereich, insbesondere dem Containertransport über Hinterlandanbindungen per Last- und Schienenverkehr mit intermodalen Knotenpunkten in Mittel- und Osteuropa. Teil des Geschäftsmodells von HHLA ist die Nutzung innovativer Technologien und das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit. So ist das von der HHLA in Hamburg betriebene Containerterminal Altenwerder, an dem HHLA 74,9 % der Anteile hält, das weltweit erste vollautomatisierte (seit 2002) und zertifiziert klimaneutrale (seit 2019) Containerterminal. HHLA unterstützt die UN-Nachhaltigkeitsziele und HHLA ist das erste maritime Unternehmen, das eine Konformitätserklärung mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex abgegeben hat.

Laut Geschäftsbericht 2022 belief sich der konsolidierte Umsatz von HHLA für das Geschäftsjahr 2022 auf EUR 1.578,4 Mio. (2021: EUR 1.465,4 Mio.) und der Konzernjahresüberschuss auf EUR 133,1 Mio. (2021: EUR 132,9 Mio.). Zum 31. Dezember 2022 hatte HHLA zusammen mit ihren Tochtergesellschaften 6.641 Angestellte (31. Dezember 2021: 6.444).

Ausweislich des HHLA-Halbjahresfinanzberichts Januar bis Juni 2023 belief sich der konsolidierte Umsatz von HHLA in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2023 auf EUR 727,1 Mio. (erstes Halbjahr 2022: EUR 779,5 Mio.) sowie das Ergebnis nach Steuern auf EUR 18,2 Mio. (erstes Halbjahr 2022: EUR 58,9 Mio.). Zum 30. Juni 2023 hatte HHLA zusammen mit ihren Tochtergesellschaften 6.688 Angestellte.

2.4.2 Sparten und Segmente der HHLA-Gruppe

Die operative Umsetzung des Geschäftsmodells erfolgt über die Konzernsparte Hafenlogistik mit ihrem Segmenten Container, Intermodal und Logistik sowie über die Konzernsparte Immobilien.

(i) Teilkonzern Hafenlogistik

Der Teilkonzern Hafenlogistik erbringt als integrierter Anbieter von Containerumschlag, Transport- und Logistikleistungen Dienstleistungen entlang der logistischen Kette zwischen Überseehäfen und europäischem Hinterland. Der geografische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Hamburger Hafen und in dessen Hinterland. Der Hamburger Hafen ist eine internationale Drehscheibe für den see- und landgebundenen Containertransport

mit Anbindung an die Volkswirtschaften in Mittel- und Osteuropa, in Skandinavien und im baltischen Raum. Das Kerngeschäft wird durch die Segmente Container, Intermodal und Logistik repräsentiert.

Das Segment Container bündelt die Aktivitäten des Konzerns im Bereich Containerumschlag und ist gemessen an den Umsatzerlösen der größte Geschäftsbereich. Die Tätigkeit setzt sich im Wesentlichen aus der Abfertigung (Laden und Löschen) von Containerschiffen und dem Verladen der Container auf andere Verkehrsträger (Bahn, Lkw, Feeder- oder Binnenschiff) zusammen. Die HHLA betreibt am Standort Hamburg die drei Containerterminals Altenwerder (CTA), Burchardkai (CTB) und Tollerort (CTT) sowie je einen weiteren Containerterminal im ukrainischen Hafen Odessa (CTO), im estnischen Hafen Muuga nahe Tallinn (TK Estonia) sowie im italienischen Triest (PLT Italy). Komplementäre Servicedienstleistungen rund um den Container (z.B. Wartung und Reparatur) runden die Angebotspalette ab.

Das Segment Intermodal ist gemessen an den Umsatzerlösen das zweitgrößte Segment der HHLA. Als weiteres zentrales Element des vertikal integrierten Geschäftsmodells der HHLA ist es darauf ausgerichtet, ein umfassendes Transport- und Terminalnetzwerk für Container im Seehafenhinterlandverkehr und zunehmend auch im Kontinentalverkehr auf Schiene und Straße anzubieten. Die HHLA-Bahngesellschaften der METRANS bieten regelmäßige Verbindungen mit Direktzügen zwischen den Häfen an Nord- und Ostsee sowie der nördlichen Adria und ihrem Hinterland an. Darüber hinaus wird durch den Betrieb von Inlandterminals ein umfassendes Dienstleistungsangebot für die maritime Logistik bereitgestellt. Neben Umfuhren im Hamburger Hafen transportiert die Lkw-Speditionstochter CTD die Container auf der Straße im Nahbereich sowie im europaweiten Fernverkehr.

Das Segment Logistik umfasst eine große Bandbreite von Dienstleistungen in den Bereichen Spezialumschlag und Beratung sowie weitere Geschäftsaktivitäten. Das Leistungsspektrum beinhaltet sowohl einzelne als auch komplette Prozessketten für die internationale Beschaffung und Distribution. Dazu zählt der Betrieb von Umschlaganlagen für Massengüter, Kraftfahrzeuge und Früchte. Außerdem bietet das Unternehmen Beratungs- und Managementleistungen für Kunden aus der internationalen Hafen- und Transportwirtschaft an. Neue Geschäftsaktivitäten zur Prozessautomatisierung sowie luftgestützte Logistikdienstleistungen und digitale Serviceleistungen insbesondere für den intermodalen Bereich ergänzen das Angebot. Einen Teil der Tätigkeiten erbringt HHLA mit Partnerunternehmen.

(ii) Teilkonzern Immobilien

Das Segment Immobilien entspricht dem Teilkonzern Immobilien. Die Geschäftsaktivitäten umfassen die (i) nachhaltige Quartiers-/Projektentwicklung, (ii) Vermietung sowie (iii) kaufmännische und technische Objektbetreuung von Immobilien am Hamburger Hafenrand. Dazu zählt auch die Hamburger Speicherstadt. Das größte historische Lagerhausquartier der Welt zählt zum UNESCO-Welterbe. Auf rund 292.000 Quadratmeter bietet HHLA Gewerbeflächen in zentraler Lage an. Weitere Objekte mit rund 64.000 Quadratmeter werden am Fischmarkt Hamburg-Altona im Umfeld des Fischereihafenareals am nördlichen Elbufer bewirtschaftet.

2.5 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern, namentlich:

- Angela Titzrath (Chief Executive Officer und Chief Financial Officer),
- Jens Hansen (Chief Operating Officer) und
- Torben Seebold (Chief Human Resources Officer).

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind derzeit:

- Prof. Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender des Aufsichtsrats, Anteilseignervertreter),
- Berthold Bose (Stellvertretender Vorsitzender, Arbeitnehmersvertreter),
- Alexander Grant (Arbeitnehmersvertreter),
- Holger Heinzel (Arbeitnehmersvertreter),
- Dr. Norbert Kloppenburg (Anteilseignervertreter),
- Stefan Koop (Arbeitnehmersvertreter),
- Dr. Isabella Niklas (Anteilseignervertreterin),
- Franziska Reisener (Arbeitnehmersvertreterin),
- Andreas Rieckhof (Anteilseignervertreter),
- Dr. Sibylle Roggencamp (Anteilseignervertreterin),
- Prof. Dr. Burkhard Schwenker (Anteilseignervertreter) und
- Susanna Pereira Ventura (Arbeitnehmersvertreterin).

3 Informationen über die Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6 die folgenden Angaben:

Die Bieterin, die Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE, ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 183205. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: Am Sandtorkai 31, 20457 Hamburg, Deutschland. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 120.000,00. Die Bieterin wurde am 14. August 2023 errichtet und am 1. September 2023 unter der Firma „Blitz 23-844 SE“ in das Handelsregister eingetragen. Seit dem 13. September 2023 (Eintragung im Handelsregister) firmiert die Bieterin unter Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Bieterin ist berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführende Direktorin der Bieterin ist Frau Kristin Berger.

Der Verwaltungsrat der Bieterin besteht zurzeit aus den folgenden Mitgliedern:

- Soren Toft (Vorsitzender),
- Hugues Favard (Stellvertretender Vorsitzender) und
- Nils Kahn.

Ausweislich der Angebotsunterlage hält die Bieterin derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Alleinige Aktionärin der Bieterin ist SAS Shipping Agencies Services S.à r.l. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg) unter B113456 („**SAS**“). SAS ist die operative Kerngesellschaft von MSC bezüglich Terminal- und Logistikbeteiligungen.

Alleinige Gesellschafterin der SAS ist SAS Shipping Agencies Services (CY) LTD, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Zypern mit Sitz in Limassol, Zypern, eingetragen im Unternehmensregister von Zypern unter HE249225 („**SAS CY**“). Alleinige Gesellschafterin der SAS CY ist MSC, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Genf, Schweiz, eingetragen im Schweizer Handelsregister unter UID CHE-111.954.803. Alleinige Gesellschafterin der MSC ist MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Genf, Schweiz, eingetragen im Schweizer Handelsregister unter UID CHE-107-910-760 („**MSC Holding**“). MSC Holding wird ausweislich der Angebotsunterlage von keiner Person allein oder gemeinsam mit anderen beherrscht.

3.3 Informationen zu MSC und SAS

3.3.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit von MSC und SAS

Ausweislich Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage wurde MSC im Jahr 1970 gegründet und ist ein weltweit tätiges Schifffahrts- und Transportunternehmen. Das Unternehmen befindet sich in Familienbesitz. Die MSC-Gruppe besteht nach Angaben der Bieterin heute aus einem Fracht- und einem Passagierbereich. Der Frachtbereich von MSC betreibt derzeit eine Flotte von insgesamt 760 Schiffen, die 155 Länder abdeckt. Die Frachtflotte des Unternehmens besteht aus mehr als 730 Frachtern, die auf über 260 Schifffahrtsrouten weltweit verkehren, 520 Häfen anlaufen und jährlich rund 23 Millionen TEU¹ befördern.

¹ „TEU“ steht für „twenty foot equivalent unit“ (übersetzt: 20-Fuß Container) und wird international als standardisierte Einheit zur Zählung von Containern verwendet.

Neben dem Wachstum der Flottenkapazität und des Transportvolumens hat MSC, entsprechend den Angaben in der Angebotsunterlage, im Laufe der Jahre über SAS ihre Frachtaktivitäten diversifiziert und ein wachsendes Portfolio an Hafen- und Containerterminalbetrieben sowie Logistik, Lkw-, Bahn-, Luft- und Binnenschiffstransporten aufgebaut, um globale Transportlösungen auf der ganzen Welt anzubieten.

Ausweislich von Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage verfolgt der MSC-Konzern eine verantwortungsvolle Wachstumsstrategie und setzt sich für die Förderung der Nachhaltigkeit in all ihren Geschäftsbereichen ein. In diesem Zusammenhang betreibt MSC eine der ersten Pionierflotten der Branche, die einige der weltweit emissionsärmsten Schiffe umfasst. Außerdem führt MSC nach Angaben der Bieterin umfangreiche Modernisierungsprojekte im Bereich der kraftstoffsparenden Schiffsantriebstechnik durch mit mehr als 90 neuen Schiffen in den nächsten drei Jahren, darunter die Entwicklung der besonders effizienten Celestino Maresca-Schiffsklasse mit einer Kapazität von mehr als 24.000 TEU.

Der MSC-Konzern beschäftigt nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage rund 180.000 Mitarbeiter und operiert von 675 Standorten aus weltweit.

Ausweislich Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage ist SAS die operative Kerngesellschaft von MSC bezüglich Terminal- und Logistikbeteiligungen. Über ihre Tochtergesellschaften Terminal Investment Limited Holding und Africa Global Logistics SAS hält SAS im Bereich der Logistik insbesondere wesentliche Beteiligungen an 70 Containerterminals in der ganzen Welt. Außerdem hält SAS Beteiligungen an Unternehmen im Bereich Landtransporte, Logistik und Lufttransporte in aller Welt.

SAS ist nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage bestrebt, durch gezielte Investitionen das Terminalgeschäft mit dem Ziel eines möglichst umfassenden weltweiten Netzwerks weiter auszubauen. So hat SAS im Jahr 2022 100 % der Anteile an der Bolloré Africa Logistics SAS (jetzt umbenannt in Africa Global Logistics SAS) von der Bolloré SE, einem börsennotierten französischen Unternehmen, erworben. Africa Global Logistics SAS ist ein multimodales Logistikunternehmen in Afrika, das außerdem in Timor und Haiti tätig ist. Ebenfalls im Jahr 2022 hat SAS in Brasilien im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots einen Anteil von ca. 65 % (später aufgestockt auf ca. 75 %) an der Log-In Logistica Intermodal SA erworben, einem börsennotierten Feeder-Operator mit Schwerpunkt auf dem Küstenhandel, der auch ein Containerterminal in Brasilien betreibt.

3.3.2 Management von SAS

Das Top-Management von SAS besteht ausweislich Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage aus:

- Hugues Favard (Geschäftsführer);
- Matthieu Groetzinger (Geschäftsführer);
- Emmanuel Reveillaud (Geschäftsführer).

3.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 folgende Ausführungen:

Bei den in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. MSC Holding kontrolliert mittelbar über die weiteren in Teil A der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften (diese Gesellschaften, inklusive MSC Holding, die „**Bieter-Muttergesellschaften**“) die Bieterin und ist die Konzernobergesellschaft des MSC-Konzerns. Neben der Bieterin und den Bieter-Muttergesellschaften (außer MSC Holding) sind die in Teil B der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften Tochtergesellschaften von MSC Holding und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

FHH und MSC haben am 13. September 2023 eine Vereinbarung geschlossen (siehe Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage), auf Grundlage derer die Bieterin ihr Verhalten mit FHH und HGV koordiniert. FHH und HGV sind daher mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es ausweislich Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene HHLA-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die SAS, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 3.527.030 A-Aktien (d.h. ca. 4,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage).

Einschließlich der nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlichten Erwerbe von A-Aktien durch SAS, die unter Ziffer 3.6 dieser Begründeten Stellungnahme zusammengefasst sind, hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme die SAS, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 4.750.755 A-Aktien (d.h. ca. 6,32 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme).

Außerdem hielt HGV, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 50.215.336 A-Aktien („**HGV-A-Aktien**“) und sämtliche 2.704.500 S-Aktien („**HGV-S-Aktien**“) (d.h. die HGV-A-Aktien und die HGV-S-Aktien vermittelten insgesamt eine Beteiligung von ca. 70,35 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage).

Nach der Angebotsunterlage werden die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar von SAS gehaltenen 3.527.030 A-Aktien SAS CY, MSC und MSC Holding gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet.

Aufgrund der nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgten Erwerbe, hält SAS im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme unmittelbar 4.750.755 A-

Aktien. Diese werden insgesamt SAS CY, MSC und MSC Holding gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet.

FHH als alleiniger Gesellschafterin der HGV werden wiederum gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG sämtliche Stimmrechte aus den von HGV unmittelbar gehaltenen 50.215.336 HGV-A-Aktien und 2.704.500 HGV-S-Aktien zugerechnet.

Ferner hielten gemäß Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage darüber hinaus weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung HHLA-Aktien und es sind ihnen auch keine mit HHLA-Aktien verbundene Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Im Übrigen hielten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG oder andere mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß § 38 oder § 39 WpHG in Bezug auf HHLA.

3.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hat (i) MSC als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage, durch börsliche Erwerbe in diesem Zeitraum insgesamt 2.851.777 A-Aktien (d.h. ca. 3,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) zu einem Preis von nicht mehr als EUR 16,74 erworben, welche MSC sodann an SAS zu einem Preis von EUR 16,70 veräußert hat und hat (ii) SAS zusätzlich zu dem oben genannten Erwerb durch börsliche Erwerbe in diesem Zeitraum insgesamt 675.253 A-Aktien (d.h. ca. 0,90 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) zu einem Preis von nicht mehr als EUR 16,74 erworben. Dies hat die Bieterin in Anlage 3 der Angebotsunterlage näher aufgeführt.

Im Übrigen haben ausweislich der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1, Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 13. September 2023 bzw. am 9. Oktober 2023 und seit dem 13. September 2023 bzw. seit dem 9. Oktober 2023 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage an der Börse oder außerbörslich HHLA-Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von HHLA-Aktien berechtigen, erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von HHLA-Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von HHLA-Aktien berechtigen, abgeschlossen.

Im Zeitraum seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat die Bieterin die folgenden Bekanntmachungen gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG zu Erwerben von HHLA-Aktien nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage veröffentlicht:

#	Datum/Zeitraum (Handelstag)	Börslicher Erwerb?	Anzahl erworbener A-Aktien	Höchster Kaufpreis je A-Aktie	Käufergesellschaft
1	23. Oktober 2023	ja	257.102	EUR 16,70	SAS
2	24. Oktober 2023	ja	136.576	EUR 16,74	SAS
3	25. Oktober 2023	ja	294.523	EUR 16,74	SAS

#	Datum/Zeitraum (Handelstag)	Börslicher Erwerb?	Anzahl er- worbener A-Aktien	Höchster Kaufpreis je A-Aktie	Käuferge- sellschaft
4	25. Oktober 2023, 12:00 Uhr bis 26. Ok- tober 2023, 12:00 Uhr	ja	113.910	EUR 16,74	SAS
5	26. Oktober 2023, 12:00 Uhr bis 27. Ok- tober 2023, 12:00 Uhr	ja	99.448	EUR 16,74	SAS
6	27. Oktober 2023, 12:00 Uhr bis 30. Ok- tober 2023, 12:00 Uhr	ja	107.974	EUR 16,74	SAS
7	30. Oktober 2023, 12:00 Uhr bis 31. Ok- tober 2023, 12:00 Uhr	ja	24.552	EUR 16,74	SAS
8	31. Oktober 2023, 12:00 Uhr bis 1. No- vember 2023, 12:00 Uhr	ja	91.850	EUR 16,74	SAS
9	1. November 2023, 12:00 Uhr bis 2. No- vember 2023, 12:00 Uhr	ja	84.790	EUR 16,74	SAS
10	2. November 2023, 12:00 Uhr bis 3. No- vember 2023, 12:00 Uhr	ja	13.000	EUR 16,74	SAS

3.7 Mögliche Parallelerwerbe

Ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin das Recht vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, während des Angebots direkt oder indirekt HHLA-Aktien außerhalb des Angebots, börslich oder außerbörslich, zu erwerben. Alle derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht, einschließlich und soweit anwendbar Rule 14e-5 des Exchange Acts, durchgeführt.

Wenn und soweit solche Erwerbe stattfinden sollten, würde dies, nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen HHLA-Aktien sowie des Erwerbszeitpunkts, gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://poh-offer.de> veröffentlicht werden. Entsprechende Angaben würden daneben auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://poh-offer.de> veröffentlicht.

4 Informationen zum Angebot

4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die HHLA-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem HHLA-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

4.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

4.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, sämtliche HHLA-Aktien, die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere das jeweilige Dividendenbezugsrecht), gegen eine Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 16,75 je A-Aktie

bzw.

EUR 38,96 je S-Aktie

zu erwerben (der „**Angebotspreis**“ oder die „**Angebotsgegenleistung**“).

Das Angebot bezieht sich nur auf HHLA-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf HHLA-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots. Das Angebot bezieht sich insbesondere nicht auf die American Depositary Receipts mit der ISIN US4067631022 („**HHLA-ADRs**“), die HHLA-Aktien repräsentieren und die am US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) und im Freiverkehr der Börse Frankfurt gehandelt werden. Inhaber von HHLA-ADRs können HHLA-ADRs nicht im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf einreichen. Inhaber von HHLA-ADRs, die das Angebot in Bezug auf die den HHLA-ADRs zugrunde liegenden HHLA-Aktien annehmen möchten, müssen ihre HHLA-ADRs zunächst in HHLA-Aktien tauschen. Danach können diese HHLA-Aktien im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereicht werden.

4.4 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 23. Oktober 2023 gestattet. Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 23. Oktober 2023 die Angebotsunterlage veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://poh-offer.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an POH-Offer@commerzbank.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft wurde am 23. Oktober 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter <https://poh-offer.de> wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt. Außer den vorgenannten Veröffentlichungen hat die Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage in Aussicht gestellt.

4.5 Annahmefrist

4.5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich Ziffer 5.2 – siehe hierzu näher sogleich – die „**Annahmefrist**“) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Oktober 2023 begonnen und endet am 20. November 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 4. Dezember 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für das Angebot ein konkurrierendes Angebot abgibt (das „**Konkurrierende Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot des Dritten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der HHLA einberufen werden, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 2. Januar 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

4.5.2 Weitere Annahmefrist

HHLA-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot ausweislich Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie unter Ziffer 4.5.1 dieser Stellungnahme und Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage erläutert, beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 24. November 2023 und endet am 7. Dezember 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

4.6 Rücktrittsrechte

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen. Dieser Abschnitt der Angebotsunterlage enthält auch Hinweise zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

4.7 Vollzugsbedingungen

Das Angebot und die infolge seiner Annahme zustande gekommenen Verträge mit den HHLA-Aktionären werden gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage grundsätzlich nur dann vollzogen, wenn die unter Ziffer 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigaben), Ziffer 12.1.2 (Subventionskontrollrechtliche Freigabe der Europäischen Kommission), Ziffer 12.1.3 (Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben) und Ziffer 12.1.4 (Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft) der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Vollzugsbedingungen (die „**Vollzugsbedingungen**“ oder die „**Angebotsbedingungen**“) bis zum 20. November 2024 erfüllt sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Vollzugsbedingungen jenen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen und berechnete Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Wie unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellt, behält sich die Bieterin – soweit zulässig – vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin zuvor wirksam verzichtet hat, gelten für Zwecke des Angebots als eingetreten. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der in der Angebotsunterlage bestimmten Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen.

Wenn (i) eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen nicht eingetreten sind oder (ii) die Bieterin nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der

betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung verzichtet hat, erlischt das Angebot. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Ausfall von Vollzugsbedingungen werden unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher erläutert.

Ausweislich Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage macht die Bieterin unverzüglich bekannt, falls eine Vollzugsbedingung eingetreten ist. Die Bieterin wird im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bekannt machen, welche Vollzugsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Des Weiteren wird die Bieterin (i) den Verzicht auf Vollzugsbedingungen, wobei ein solcher Verzicht spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht werden muss, (ii) die Tatsache, dass alle Vollzugsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde, und (iii) den Fall, dass eine Vollzugsbedingung nicht mehr eintreten kann, bekannt machen. Die vorstehenden Bekanntmachungen werden durch die Bieterin im Internet unter <https://poh-offer.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

4.8 Stand fusionsrechtlicher Freigabeverfahren

Die Bieterin führt in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage aus, dass die Transaktion unter dem Vorbehalt fusionskontrollrechtlicher Freigaben oder dem Ablauf bestimmter Wartezeiten gemäß den geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Kommission, der Ukraine, Georgiens sowie Tunesiens steht.

Ausweislich Ziffer 11.1.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Transaktion noch nicht bei den jeweiligen Wettbewerbsbehörden angemeldet. Sie sammelt und erhält derzeit die erforderlichen Daten und weitere Materialien, die für die Einreichung der Fusionskontrollanmeldungen notwendig sind. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Verfahren kann nach Angaben der Bieterin derzeit noch nicht vorhergesagt werden. Nach Angaben der Bieterin arbeitet diese derzeit darauf hin, die Freigabe der Europäischen Kommission möglichst bis März 2024 zu erhalten; sie kann jedoch aufgrund des aufwändigen Verfahrens und insbesondere der bestehenden Komplexitäten im Rahmen der Informations- und Datensammlung nicht vollständig ausschließen, dass die Freigabe der Europäischen Kommission womöglich erst bis zu 12 Monate nach Ende der Annahmefrist erteilt werden wird.

4.9 Stand subventionskontrollrechtliches Freigabeverfahren

In Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage ist beschrieben, dass die Transaktion unter dem Vorbehalt der Genehmigungen gemäß den geltenden Vorschriften der EU-Drittstaatensubventionsverordnung (EU) Nr. 2022/2560 unterliegt.

Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens bei der Europäischen Kommission nach Durchführung des (verpflichtenden) Pränotifizierungsverfahrens unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist einreichen. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens kann nach Angaben der Bieterin derzeit noch nicht vorhergesagt werden, auch wenn die Bieterin ausweislich Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage anstrebt, das subventionskontrollrechtliche Freigabeverfahren bis März 2024 abzuschließen.

4.10 Stand außenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren

Ausweislich Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage steht die Transaktion unter dem Vorbehalt von Genehmigungen nach den Außenwirtschaftsrecht oder dem Ablauf bestimmter Wartezeiten gemäß den geltenden Außenwirtschaftsvorschriften von Italien, Slowenien, Rumänien und Dänemark.

Wie in Ziffer 11.3.5 der Angebotsunterlage erläutert, hat die Bieterin die Transaktion noch nicht bei den jeweiligen für das Außenwirtschaftsrecht zuständigen Behörden angemeldet. Sie sammelt und erhält derzeit die erforderlichen Daten und weitere Materialien, die für die Einreichung der Anmeldungen notwendig sind. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Verfahren kann derzeit noch nicht vorhergesagt werden, auch wenn die Bieterin ausweislich Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage anstrebt, die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren bis März 2024 abzuschließen.

4.11 Stand Zustimmungsverfahren der Hamburgischen Bürgerschaft

In Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage ist beschrieben, dass gemäß Artikel 72 Abs. 6 Satz 4 der Hamburgischen Verfassung die Einbringung sämtlicher von HGV gehaltenen A-Aktien in die Bieterin im Wege einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Anteile an die Bieterin und die anschließend geplante Abtretung von Anteilen an der Bieterin durch HGV an SAS gegen Zahlung eines Bargeldbetrags der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft bedürfen und die Transaktion soll nur vollzogen werden, wenn diese Zustimmung erteilt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft bei dieser Abstimmung frei und nur ihrem Gewissen unterworfen (Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Hamburgischen Verfassung).

Ausweislich Ziffer 11.4 sollen die Befassung des Senats und die anschließende Vorlage an die Hamburgische Bürgerschaft in Kürze erfolgen.

4.12 Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können A-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführende Bank**“) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots erklären („**Annahmeerklärung**“) und ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Wertpapierdepot befindlichen A-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A37FUD8 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen. Die Annahme wird erst wirksam mit fristgerechter Umbuchung der A-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde („**Zum Verkauf Eingereichte A-Aktien**“) in die ISIN DE000A37FUD8 bei der Clearstream.

Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten A-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des HHLA-Aktionärs, der das Angebot angenommen hat.

Gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage muss im Hinblick auf S-Aktien die Annahme des Angebots während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist in Textform oder elektronisch direkt gegenüber der Bieterin erklärt werden. Aufgrund der HGV-Nichtandienungsvereinbarung ist allerdings gewährleistet, dass keine Annahme des Angebots im Hinblick auf S-Aktien erfolgt.

Falls alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder auf sie vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde, soll die Zahlung des Angebotspreises im Hinblick auf sämtliche Zum Verkauf Eingereichten A-Aktien nach Angaben der Bieterin unverzüglich nach dem Ablauf der

Weiteren Annahmefrist, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG erfolgen. Im Hinblick auf die S-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises Zug um Zug gegen Verkauf und dingliche Übertragung dieser S-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots. Aufgrund der HGV-Nichtandienungsvereinbarung ist allerdings gewährleistet, dass keine Annahme des Angebots im Hinblick auf S-Aktien erfolgt.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 12.1.1 bis 12.1.4 der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht eingetreten sind und nicht wirksam bis zum Ablauf der Annahmefrist auf sie zuvor verzichtet wurde, soll gemäß Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach dem Tag erfolgen, an dem die Bieterin nach Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage mitteilt, dass die letzte Vollzugsbedingung eingetreten ist.

Die Bieterin weist in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage außerdem darauf hin, dass sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden HHLA-Aktionäre aufgrund des durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen, subventionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahrens sowie der erforderlichen Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft bis spätestens zum siebten Bankarbeitstag nach dem 20. November 2024, d.h. dem 29. November 2024, verzögern bzw. ganz entfallen können.

Schließlich weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass HHLA-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank bzw. ihr jeweiliges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden sollen. Diese Banken bzw. Dienstleister seien über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die A-Aktien in ihrem Depot halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

4.13 Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

4.13.1 Maximale Gegenleistung

Ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot für alle HHLA-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, angenommen werden, auf insgesamt EUR 1.319.992.531,50 („**Maximale Gegenleistung**“).

Darüber hinaus geht die Bieterin ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 10.000.000,00 („**Transaktionskosten**“) entstehen. Da diese ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage von SAS getragen werden, werden der Bieterin keine Transaktionskosten entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.319.992.531,50.

4.13.2 Nichtandienungsvereinbarungen und Depotsperrvereinbarungen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat HGV am 19. Oktober 2023 eine qualifizierte Nichtandienungsvereinbarung in Bezug auf alle von ihr gehaltenen A-Aktien und alle von ihr gehaltenen S-Aktien, d.h. insgesamt 50.215.336 A-Aktien und sämtliche 2.704.500 S-Aktien (dies entsprach ca. 70,35 % des Grundkapitals der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), mit der Bieterin abgeschlossen, in der sich HGV verpflichtet, ihre sämtlichen HHLA-Aktien nicht im Rahmen des vorliegenden Angebots anzudienen oder ihre Aktien auf einen Dritten zu übertragen („**HGV-Nichtandienungsvereinbarung**“).

Zudem hat SAS nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage am 19. Oktober 2023 eine qualifizierte Nichtandienungsvereinbarung in Bezug auf alle von ihr gehaltenen A-Aktien, d.h. insgesamt 3.527.030 A-Aktien (dies entsprach ca. 4,69 % des Grundkapitals der HHLA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), mit der Bieterin abgeschlossen, in denen sich SAS verpflichtet, ihre sämtlichen A-Aktien nicht im Rahmen des vorliegenden Angebots anzudienen oder ihre Aktien auf einen Dritten zu übertragen („**SAS-Nichtandienungsvereinbarung**“ und zusammen mit der HGV-Nichtandienungsvereinbarung „**Nichtandienungsvereinbarungen**“).

Wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage dargelegt, haben sich HGV und SAS in den Nichtandienungsvereinbarungen für den Fall, dass sie entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung aus ihren jeweiligen Nichtandienungsvereinbarungen das Angebot ganz oder teilweise annehmen, was zu einem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises je durch HGV bzw. SAS zum Verkauf eingereichter HHLA-Aktie gegen die Bieterin führt, unter anderem jeweils zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. In einem solchen Fall sind HGV bzw. SAS jeweils verpflichtet, für jede durch sie unter Verstoß gegen die Nichtandienungsvereinbarungen in das Angebot eingereichte HHLA-Aktie eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises an die Bieterin zu zahlen. Diese Vertragsstrafen würden mit Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung, d.h. mit der Abwicklung, fällig und automatisch gegen den Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises je zum Verkauf eingereichter HHLA-Aktie aufgerechnet, sodass die gegenseitigen Ansprüche vollständig erlöschen.

Zusätzlich hat HGV nach Angaben in der Angebotsunterlage mit den depotführenden Banken, bei denen die von HGV gehaltenen HHLA-Aktien verbucht sind, als echten Vertrag zugunsten der Bieterin am 18. Oktober 2023 eine Depotsperrvereinbarung geschlossen („**HGV-Depotsperrvereinbarung**“). Auch SAS hat ausweislich der Angebotsunterlage mit der Bieterin sowie ihren depotführenden Banken, bei denen die von SAS gehaltenen HHLA-Aktien verbucht sind, am 19. Oktober 2023 eine Depotsperrvereinbarung geschlossen („**SAS-Depotsperrvereinbarung**“ und zusammen mit der HGV-Depotsperrvereinbarung die „**Depotsperrvereinbarungen**“).

In den Depotsperrvereinbarungen verpflichtet sich, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, die jeweilige depotführende Bank unter anderem vorbehaltlich bestimmter Bedingungen unwiderruflich, (i) keine der von HGV bzw. SAS gehaltenen HHLA-Aktien auf andere Depotkonten der HGV bzw. SAS oder Dritter zu übertragen, (ii) keine der von HGV bzw. SAS gehaltenen HHLA-Aktien an HGV bzw. SAS oder Dritte

zu liefern und (iii) keine Aufträge der HGV bzw. SAS zum Verkauf oder zur Übertragung der HHLA-Aktien auszuführen.

Infolge der Nichtandienungsvereinbarungen und der Depotsperrvereinbarungen geht die Bieterin nach Angaben in der Angebotsunterlage davon aus, dass höchstens 18.772.572 A-Aktien und keine S-Aktien von den HHLA-Aktionären angedient werden und dass sich daher die maximalen Angebotskosten auf Grundlage eines Angebotspreises von EUR 16,75 je A-Aktie auf EUR 314.440.581,00 („**Angebotskosten**“) verringern werden.

4.13.3 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

SAS hat sich am 19. Oktober 2023 in der Form eines Equity Commitment („**EC**“) gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Betrag in Höhe von insgesamt bis zu EUR 314.440.581,00 in Form eines Gesellschafterdarlehens oder in Form von Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Übernahmeangebot erfüllen kann („**Eigenkapitalzusage**“). SAS wird die Eigenkapitalzusage zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots erfüllen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist das EC nach den Angaben in der Angebotsunterlage weder gekündigt worden noch hat die Bieterin Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung des EC vorliegen könnten. Die Bieterin verfügt daher ausweislich der Angebotsunterlage über einen den Angebotskosten entsprechenden Gesamtbetrag, der für die Zahlung der Angebotskosten verwendet werden kann.

SAS verfügte entsprechend den Angaben in der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über ausreichende finanzielle Mittel, um seine Verpflichtungen gegenüber der Bieterin zu erfüllen.

Ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch SAS Grund zu der Annahme, dass SAS die Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin nicht erfüllen wird.

Nach Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage hat die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft vom 20. Oktober 2023 ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt.

4.13.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorlage der in der Angebotsunterlage beschriebenen Eigenkapitalzusage und der Finanzierungsbestätigung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zu zweifeln. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann davon ausgegangen werden, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um das Angebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung in bar vollständig zu erfüllen, unter anderem da SAS ausweislich ihres

Geschäftsberichts über hinreichende finanzielle Mittel verfügt, um der Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin nachzukommen.

5 Art und Höhe der Gegenleistung

5.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 16,75 in bar je A-Aktie und EUR 38,96 in bar je S-Aktie, jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere das jeweilige Dividendenbezugsrecht).

5.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die HHLA-Aktien den Bestimmungen von § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis.

5.2.1 A-Aktien

(i) Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von A-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von A-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Oktober 2023 entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1.1 lit. (b) der Angebotsunterlage haben MSC und SAS in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage A-Aktien erworben. Die höchste vereinbarte Gegenleistung betrug EUR 16,74 je A-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,75 je A-Aktie ist höher als dieser Wert. Auch wurde seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage seitens der Bieterin oder der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen keine A-Aktie zu einem Kaufpreis erworben, der den Angebotspreis von EUR 16,75 je A-Aktie überstieg.

(ii) Börsenkurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO die Gegenleistung bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der A-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Ausweislich Ziffer 10.1.1 lit. (a) der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der Mindestpreis zum Stichtag 12. September 2023 EUR 11,25 je A-Aktie beträgt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,75 je A-Aktie übersteigt diesen Wert.

5.2.2 S-Aktien

Da die S-Aktien nicht börsennotiert sind, kann der Mindestangebotspreis für die S-Aktien nicht über Börsenkurse ermittelt werden. Stattdessen ist der Mindestangebotspreis gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung anhand einer Bewertung der S-Aktien zu ermitteln. Nach Aussage der Bieterin in Ziffer 10.1.2 der Angebotsunterlage sind Bewertungsverfahren, welche auf die Feststellung des Verkehrswertes der S-Aktien gerichtet sind (z.B. Ertragswertverfahren), vorliegend nicht angemessen, da die S-Aktien ausschließlich von HGV gehalten werden, welche diese nur mit Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft veräußern kann. Da die S-Aktien insbesondere das Hamburger UNESCO-Welterbe Speicherstadt repräsentieren, sei eine Veräußerung der S-Aktien ausweislich der Angebotsunterlage auf absehbare Zeit weder beabsichtigt noch politisch durchsetzbar. Vor diesem Hintergrund hielt die Bieterin vorliegend eine Bewertung der S-Aktien anhand ihres Buchwertes im Jahresabschluss der HGV für angemessen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage betrage der Buchwert der S-Aktien im Anlagevermögen der HGV EUR 105.355.886,00, was einem Buchwert je S-Aktie von EUR 38,96 entspreche. Daher betrage der gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung anhand einer Bewertung der S-Aktien ermittelte Mindestangebotspreis der S-Aktien EUR 38,96.

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat haben im vorliegenden Fall Zweifel an der Zulässigkeit des methodischen Vorgehens der Bieterin, die Festlegung des Mindestpreises für die S-Aktien im Sinne des § 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung auf der Grundlage des vorstehende beschriebenen Buchwertansatzes vorzunehmen, zumal die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Oktober 2023 augenscheinlich keine Einwände gegen diese Vorgehensweise erhoben hat.

5.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die HHLA-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der A-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Bei seiner unabhängigen Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main, Deutschland („Citi“), beraten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

5.3.1 A-Aktien

(i) Historische Börsenkurse

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs der A-Aktien ein nicht unwesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises ist. Die A-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Hamburger Wertpapierbörse und zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen und in Deutschland in den börslichen Handel

im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate, Quotrix und gettex einbezogen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für die A-Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der A-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind. Sie sind jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass im Vergleich zu den historischen Börsenkursen der A-Aktien der Angebotspreis angemessen erscheint.

Bezogen auf den Börsenkurs der A-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. September 2023 enthält der Angebotspreis von EUR 16,75 je A-Aktie folgende Aufschläge:

- (a) einen Aufschlag von EUR 5,21 oder 45,15 % gegenüber dem Börsenschlusskurs der A-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 11,54 am 12. September 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- (b) einen Aufschlag von EUR 5,50 oder 48,89 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der A-Aktien von EUR 11,25 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 12. September 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, wie er der Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage von der BaFin am 21. September 2023 mitgeteilt wurde; sowie
- (c) einen Aufschlag von EUR 3,41 oder 25,56 % gegenüber dem höchsten Börsenschlusskurs der A-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse über den Zeitraum der vergangenen 52-Wochen von EUR 13,34 per 12. September 2023.

Insgesamt nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass der Angebotspreis einen nicht unerheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der A-Aktien vor Bekanntmachung der Angebotsentscheidung darstellt.

(ii) Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 12. September 2023 auf Bloomberg von ausgewählten Analysten veröffentlichten Empfehlungen und Kursziele für die A-Aktien berücksichtigt, wie nachfolgend dargestellt:

Finanzanalyst	Datum	Empfehlung	Kursziel
ALPHAVALUE Research	12. September 2023	Kaufen	EUR 16,23
Drewry Maritime Financial Research	27. April 2023	Halten	EUR 14,00
Kepler Cheuvreux	17. August 2023	Halten	EUR 11,50
Warburg Research	16. August 2023	Verkaufen	EUR 8,80

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Durchschnittswert ein relevantes Indiz für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellen kann. Aus den Analystenerwartungen ergibt sich für die A-Aktien ein durchschnittliches Kursziel von EUR 12,6325. Bezogen hierauf enthält der Angebotspreis je A-Aktie in Höhe von EUR 16,75 einen Aufschlag von EUR 4,1175 bzw. ca. 32,59 %.

(iii) Bewertung auf Basis der Discounted Cash-Flow-Methode

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich jeweils im Rahmen der Vorstellung der von Citi durchgeführten Analysen (wie nachfolgend unter Ziff. 5.3.1(iv) beschrieben) davon überzeugt, dass der Angebotspreis je A-Aktie, auf Grundlage der aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats realistischen Annahmen, die Citi für ihre Analyse mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats ohne eigene Prüfung übernommen hat, und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chancen und Risiken, innerhalb der auf Basis von Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt, wenn auch eher am unteren Ende.

Die aktuelle, den Discounted-Cash-Flow-Analysen zugrundeliegende Geschäftsplanung reflektiert die zum jetzigen Zeitpunkt aktualisierte Mehrjahresplanung der Gesellschaft sowie die Einschätzung des Vorstands der HHLA hinsichtlich nachhaltigem Wachstum, nachhaltigen Margen und nachhaltigem Cash Flow des Teilkonzerns Hafenlogistik.

(iv) Fairness Opinion von Citi

HHLA hat Citi beauftragt, für die Zwecke dieser Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises je A-Aktie aus finanzieller Sicht für die A-Aktionäre (ausgenommen SAS und HGV) gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat schriftlich Stellung zu nehmen. Citi hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 1. November 2023 die durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und

erläutert, sowie am 5. November 2023 ihren Opinion Letter („**Fairness Opinion**“) im Original vorgelegt.

Citi gelangt zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen der Angebotspreis von EUR 16,75 je A-Aktie am Tag der Ausstellung der Fairness Opinion für die A-Aktionäre (ausgenommen SAS und HGV) aus finanzieller Sicht angemessen ist. Die Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme in vollständigem Text als **Anlage 3** beigefügt.

Im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion hat Citi eine Reihe finanzieller Analysen unter Verwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Situationen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von Citi ist in der Fairness Opinion beschrieben.

Die Analysen von Citi basieren unter anderem auf der Angebotsunterlage, öffentlich zugänglichen Informationen, von HHLA zur Verfügung gestellten Daten, Planungen und Finanzprognosen (einschließlich der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Einschätzung hinsichtlich nachhaltigem Wachstum, nachhaltigen Margen und nachhaltigem Cash Flow des Teilkonzerns Hafenlogistik) und erläuternden Unterlagen sowie auf Gesprächen mit Mitgliedern des Vorstands sowie bestimmten anderen Angestellten von HHLA. Für die Fairness Opinion wurden verschiedene Studien und Analysen vorgenommen, sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Citi als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats auch hier angemessen ist.

Die Fairness Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten ihr zugrunde liegenden Annahmen, Informationen, auf die sich Citi verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch Citi. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der Fairness Opinion sind diese vollständig zu lesen. Die Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), wie etwa ein Wertgutachten für Zwecke der Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre), und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Insbesondere fanden auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) bei der Anfertigung der Fairness Opinion keine Berücksichtigung. Eine Fairness Opinion der von Citi abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Vorstand und Aufsichtsrat

weisen darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung von HHLA oder des Teilkonzerns Hafenlogistik auf der Grundlage der IDW S1-Grundsätze durchgeführt haben.

Die Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises je A-Aktie für die A-Aktionäre (ausgenommen SAS und HGV) zum Tag der Ausstellung der Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, ob ein A-Aktionär seine A-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht oder wie ein A-Aktionär sich sonst im Hinblick auf das Angebot verhalten sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Citi die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Bewertung der Angemessenheit des Angebots aus finanzieller Sicht durch den Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben hat. Die Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Fairness Opinion gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Citi, die Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der A-Aktionäre), sich auf die Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Fairness Opinion abzuleiten. Citi haftet nicht gegenüber Dritten für die Fairness Opinion.

Citi wird von der HHLA ein Honorar für die im Zusammenhang mit dem Angebot erbrachten Dienstleistungen als Finanzberater erhalten, das zu einem Teil vom Vollzug des Angebots abhängig ist. Darüber hinaus wird Citi ein Honorar für die Abgabe der Fairness Opinion erhalten. Dieses ist nicht vom Ergebnis der Fairness Opinion oder vom Vollzug des Angebots abhängig.

Auf Basis der eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Citi angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

5.3.2 S-Aktien

Das Angebot bezieht sich wegen der Vorgaben des § 32 WpÜG aus technischen Gründen ebenfalls auf sämtliche S-Aktien, die vollständig von HGV, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, gehalten werden. Wie in Ziffer 4.13.2 der Begründeten Stellungnahme beschrieben, hat sich HGV – entsprechend der im Memorandum of Understanding zwischen HGV und MSC vereinbarten Transaktionsstruktur – in der HGV-Nichtandienungsvereinbarung ausdrücklich verpflichtet, das Angebot in Bezug auf die S-Aktien nicht anzunehmen. Hieraus folgt, dass kein HHLA-Aktionär das Angebot in Bezug auf die S-Aktien annehmen wird.

Vorstand auf Aufsichtsrat haben sich dennoch aus den vorgenannten technischen Gründen mit der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises in Bezug auf die S-Aktien befasst und teilen die Auffassung der Bieterin, dass der Börsenkurs der A-Aktien keinerlei Rückschluss auf die Bewertung der S-Aktien und die Angemessenheit des Angebotspreises für die S-Aktien ziehen lässt, da die S-Aktien den vollkommen separaten Teilkonzern Immobilien der HHLA abbilden.

Die Heranziehung des Buchwerts im Jahresabschluss der HGV von EUR 105.355.886 zur Bestimmung des Angebotspreises für die S-Aktien in Höhe von EUR 38,96 führt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat jedoch zu keiner angemessenen Höhe der Gegenleistung je S-Aktie. Ausweislich des Konzerngeschäftsberichts 2022 der HHLA-Gruppe, der nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS aufgestellt wurde, betrug der Zeitwert der von der HHLA gehaltenen Immobilien zum 31. Dezember 2022 ca. EUR 584,4 Mio. (vgl. S. 243 des Geschäftsberichts 2022 des HHLA-Konzerns). Hiervon betrug der Zeitwert der im Teilkonzern Immobilien gehaltenen Immobilien ca. EUR 503 Mio. Selbst wenn die zum 31. Dezember 2022 im Teilkonzern Immobilien gehaltenen sonstigen Vermögensgegenstände mit ihrem Buchwert von ca. EUR 21 Mio. angesetzt und die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des Teilkonzerns Immobilien mit ihrem Buchwert von ca. EUR 195 Mio. abgezogen werden (vgl. S. 190 des Geschäftsberichts 2022 des HHLA-Konzerns), verbleibt ein Restbetrag von ca. EUR 329 Mio., der pro S-Aktie einen Wert ergibt, der den Angebotspreis von EUR 38,96 je S-Aktie deutlich übersteigt.

5.3.3 Gesamtbewertung der Angemessenheit der Gegenleistung je Aktiengattung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei sowohl ihre eigenen Erwägungen angestellt als auch den Inhalt der Fairness Opinion zur Kenntnis genommen und sich jeweils auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens des Finanzberaters überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat halten eine Bargegenleistung für angemessen und positiv. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall eine andere Art von Gegenleistung vorzuziehen wäre.

(i) Angemessenheit des Angebotspreises je A-Aktie

In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- (a) Der Angebotspreis von EUR 16,75 je A-Aktie enthält einen Aufschlag von EUR 5,21 oder 45,15 % auf den Börsenkurs am letzten Börsenhandelstag (XETRA-Schlusskurs) am 12. September 2023, d. h. vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots.
- (b) Auf Basis des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der letzten drei Monate bis zum 12. September 2023 (einschließlich) enthält der Angebotspreis von EUR 16,75 je A-Aktie einen Aufschlag von EUR 5,50 oder ca. 48,89 %.
- (c) Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,75 je A-Aktie enthält einen Aufschlag von EUR 4,1175 bzw. ca. 32,59 % auf das (durchschnittliche) Kursziel der Analysten von EUR 12,625 pro A-Aktie.
- (d) Die durch den Angebotspreis implizierte Prämie zum letzten XETRA-Schlusskurs am 12. September 2023 und zum volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate bis zum 12. September 2023 (einschließlich) liegt über dem Durchschnitt der

historischen Prämien der seit dem Jahr 2010 angekündigten Übernahmeangebote (mit einem Volumen von mehr als EUR 100 Mio.).

- (e) Der Angebotspreis liegt, auf Grundlage der aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats realistischen Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chancen und Risiken, innerhalb der auf Basis von Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten, wenn auch eher am unteren Ende.
- (f) Die Gegenleistung ermöglicht den A-Aktionären vorbehaltlich des Eintritts oder des wirksamen Verzichts seitens der Bieterin auf die Vollzugsbedingungen eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie der Fairness Opinion, die Vorstand und Aufsichtsrat jeweils bei ihrer Beurteilung unter anderem zugrunde legten, halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis je A-Aktie von EUR 16,75 für finanziell angemessen und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten A-Aktien unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Der Angebotspreis je A-Aktie von EUR 16,75 entspricht den gesetzlichen Mindestvorgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG und ist nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen.

- (ii) Angemessenheit des Angebotspreises je S-Aktie

Auf Grundlage der in den Ziffern 5.2.2 und 5.3.2 der Begründeten Stellungnahme aufgeführten Aspekte halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis je S-Aktie von EUR 38,96 für finanziell nicht angemessen und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung je S-Aktie für die von dem Angebot erfassten S-Aktien unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises je S-Aktie von EUR 38,96 für nicht angemessen. Der Angebotspreis erfüllt zwar die gesetzlichen Vorgaben, reflektiert aber nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessen den Wert des Teilkonzerns Immobilien. Aufgrund der HGV-Nichtandienungsvereinbarung ist allerdings ohnehin gewährleistet, dass keine Annahme des Angebots im Hinblick auf die S-Aktien erfolgen wird.

6 Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe in Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Hierin wird insbesondere auch auf den Inhalt des rechtlich verbindlichen Memorandum of Understanding, das FHH und MSC am 13. September 2023 abgeschlossen haben („**Memorandum of Understanding**“) sowie auf die Zusammenschlussvereinbarung eingegangen, die derzeit zwischen HGV, SAS und HHLA verhandelt wird. Die Absichten der Bieterin und SAS im Hinblick auf die HHLA werden

unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von HHLA empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin und SAS in Bezug auf die HHLA geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung.

Die im Folgenden dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin basieren ausschließlich auf ihren Aussagen in der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie über bestimmte Verpflichtungen der Bieterin im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung hinaus nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

6.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots. Nach Angaben der Bieterin ist das Übernahmeangebot Teil einer zwischen der FHH – als (mittelbare) Mehrheitseigentümerin der HHLA – und MSC vereinbarten strategischen Partnerschaft in Bezug auf die HHLA. Ziel der Partnerschaft ist es, eine starke Basis für die nachhaltige Weiterentwicklung der HHLA und des gesamten Hamburger Hafens zu schaffen. Die HHLA und MSC seien seit Jahrzehnten miteinander verbunden. Mit der strategischen Partnerschaft baue MSC diese langjährige Partnerschaft aus und binde Hamburg und den deutschen Markt noch stärker als bisher in das globale Schifffahrtsnetzwerk von MSC und die zahlreichen bestehenden intermodalen Verbindungen in ganz Europa ein. Mit dieser Partnerschaft erweitere MSC seine Reichweite und erschließe weitere Handelspotenziale in Hamburg und Deutschland.

Laut Aussage der Bieterin hat Hamburg aus logistischer Sicht viele strukturelle Vorteile: Hamburg liege im Zentrum einer großen Metropolregion mit einer starken Wirtschaft, verfüge über ein umfangreiches Netz von Containerterminals, hervorragende Hinterlandanbindungen und gut angebundene intermodale Hubs. SAS und MSC planen, diese Stärken im Rahmen der strategischen Partnerschaft mit der FHH zu nutzen. So werden SAS und MSC die Wachstumsstrategie der HHLA mit den Schwerpunkten Effizienz, Automatisierung und Digitalisierung weiter unterstützen. Zu diesem Zweck werden SAS und MSC ihre umfangreichen Geschäftskennnisse einbringen und die HHLA von ihrem globalen Netzwerk innovativer Häfen und Erfahrungswissen zu intermodalen Verbindungen profitieren lassen. SAS und MSC verfügen nach Angaben der Bieterin über jahrzehntelange Erfahrung in der globalen Schifffahrt, im effizienten Betrieb von Terminals und Binnentransporten sowie in der Logistik. Mit diesen Stärken als Grundlage werde der Hamburger Hafen zu einem wichtigen Knotenpunkt im globalen Schifffahrts- und Intermodalnetzwerk von SAS und MSC und baue seine Position als führender nordwesteuropäischer Handelsplatz aus.

6.2 Verbindliches Memorandum of Understanding zwischen FHH und MSC

Ausweislich Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage haben FHH und MSC nach ausführlichen Verhandlungen und Abschluss eines unverbindlichen Memorandum of Understanding am 6. September 2023, nach erneuter Prüfung und Verhandlung, am 13. September 2023 ein verbindliches Memorandum of Understanding in Bezug auf dieses Angebot und die anschließende gemeinsame Zusammenarbeit im Hinblick auf die HHLA abgeschlossen. Darin wurde nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage insbesondere vereinbart, dass (i) eine Tochtergesellschaft von MSC ein Übernahmeangebot für alle A-Aktien zum Preis von EUR 16,75 je Aktie veröffentlichen wird und (ii) die HHLA – vorbehaltlich des Vollzugs dieses

Angebots (einschließlich der Erfüllung der Angebotsbedingungen) – künftig als Joint-Venture geführt werden soll, wobei der Anteil der FHH – bezogen auf die A-Aktien – mindestens 50,1 % und der der MSC oder einer Tochtergesellschaft von MSC (in diesem Fall SAS) bis zu 49,9 % betragen soll. Weiter enthält das Memorandum of Understanding nach Angaben der Bieterin Regelungen hinsichtlich der Durchführung des Angebots und Begründung eines gemeinsamen Joint-Ventures von HGV und SAS sowie bezüglich der zukünftigen Zusammenarbeit von HGV (als 100%ige Tochtergesellschaft der FHH und Mehrheitseigentümerin der HHLA), HHLA, MSC und SAS. Gemäß dem Memorandum of Understanding sind HGV, MSC und SAS in Verhandlungen bezüglich des Abschlusses von detaillierten Vereinbarungen zu diesen Themen.

In dem Memorandum of Understanding wurde nach Angaben der Bieterin vereinbart, dass HGV und MSC oder ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von MSC (dies wird SAS sein), ihre zukünftige Zusammenarbeit im Hinblick auf die HHLA in einer detaillierten Gesellschaftervereinbarung regeln werden. Insbesondere ist hier auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

6.2.1 Wirtschaftliche und Strategische Planung für die HHLA; Kooperation mit MSC and SAS

Ausweislich Ziffer 8.2.2 (a) der Angebotsunterlage wird die wirtschaftliche und strategische Planung für HHLA, insbesondere ein kurz- und mittelfristiger Business Plan, ein Budget sowie ein Investitionsplan, durch den HHLA-Vorstand und den HHLA-Aufsichtsrat aufgestellt. HGV und SAS planen, dass im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Wahrung der Kompetenzordnung hierbei Konsultationen zwischen HGV, SAS, dem HHLA-Vorstand und dem HHLA-Aufsichtsrat stattfinden und die Hinweise und Anregungen von HGV und SAS für diese Planungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

In dem Memorandum of Understanding wurde nach Angaben in der Angebotsunterlage vereinbart, dass diese wirtschaftliche und strategische Planung für die HHLA sich an den langfristigen Zielen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der HHLA (einschließlich der nationalen und internationalen Sparte Hafenlogistik, mit ihren Segmenten (i) Container, (ii) intermodales Geschäft und (iii) Logistik) und der Erhaltung des Hauptquartiers, der Management- und Stabsfunktionen sowie der Kerngeschäftsaktivitäten der HHLA, jeweils in Hamburg, orientieren sollte.

6.2.2 Kooperation zwischen HHLA, MSC und SAS

Zur Steigerung der Umschlagzahlen der HHLA hat sich MSC gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage in dem Memorandum of Understanding verpflichtet, ihren Warenumschlag an den HHLA-Terminals in Hamburg ab dem Jahr 2025 erheblich auszubauen und ein Mindestvolumen zu löschen von (i) 375.000 TEU im Jahr 2025, wenn die Transaktion bis spätestens zum 31. Dezember 2024 vollzogen wird, (ii) einen pro-rata-Anteil von 375.000 TEU im Jahr 2025, wenn die Transaktion im Jahr 2025 vollzogen wird (*pari passu* zu den verbleibenden vollen Monaten, z.B. 11/12 von 375.000 TEU, wenn die Transaktion im Januar 2025 erfolgt), (iii) 500.000 TEU pro Jahr von 2026 bis 2027, (iv) 750.000 TEU pro Jahr von 2028 bis 2030 und (v) 1.000.000 TEU pro Jahr ab 2031.

6.2.3 Corporate Governance der HHLA

Im Hinblick auf die Vereinbarungen aus dem Memorandum of Understanding zu der zukünftigen Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der HHLA wird auf Ziffer 6.3.4 dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

6.2.4 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

Das Memorandum of Understanding enthält ausweislich der Angaben der Bieterin einen Katalog von wesentlichen Maßnahmen in Bezug auf die Bieterin und HHLA, welche, soweit rechtlich zulässig, sowohl in den Gremien der Bieterin als auch unter Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen in den Gremien der HHLA nur mit Zustimmung von sowohl HGV als auch MSC getroffen werden dürfen (*Reserved Matters*). Hierzu gehören gemäß Ziffer 8.2.2 (e) der Angebotsunterlage unter anderem wesentliche Änderungen der Geschäftsstrategie, wesentliche Änderungen der beschlossenen Budgets, Business Pläne und Investitionspläne, Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen oder Betriebsteilen, Satzungsänderungen der HHLA und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. Für den Fall, dass sich HGV und MSC auf eine solche Maßnahme nicht verständigen können, enthält der das Memorandum of Understanding nach den Angaben der Bieterin auch ein Verfahren zur Auflösung der Pattsituation.

6.3 Absichten der Bieterin und SAS

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und SAS beschrieben, welche im Folgenden einheitlich behandelt werden. Weder die Bieterin noch SAS haben ausweislich Ziffer 9 der Angebotsunterlage Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die über die in Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten hinausgehen.

6.3.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der HHLA

Wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beschrieben, ist das Ziel des Angebots, den langfristigen Wert der HHLA zu steigern und das Geschäft der HHLA als ein führender europäischer Hafen- und Logistikkonzern, dessen Kerngeschäft im Hamburger Hafen verankert ist, zu stärken. Die Bieterin und SAS beabsichtigen ausweislich der Angebotsunterlage, einen Mehrwert für HHLA zu schaffen, indem sie die Unternehmensstrategie der HHLA ebenso wie deren Umsetzung unterstützen. Einen besonderen Schwerpunkt werden die Bieterin und SAS nach Angaben der Bieterin auf die Hamburger Containerterminals der HHLA legen, um sicherzustellen, dass diese dem höchstmöglichen Branchenstandard entsprechen, um ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

SAS beabsichtigt, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, Hamburg als wichtige Drehscheibe des globalen Schifffahrts- und Intermodalnetzwerks zu verankern und das Handlungspotential in Hamburg und Deutschland sowie die Position des Hamburger Hafens als führendes Handelszentrum im Nordwesten Europas auszubauen. Um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der HHLA-Gruppe zu erhalten und zu stärken, beabsichtigt SAS gemeinsam mit HGV einen Investitionsplan zu entwickeln und gemeinsam zu bewerten, welche Investitionen erforderlich sind. SAS beabsichtigt, dass die HHLA-Gruppe darauf ausgerichtet bleibt, ihre Dienstleistungen sämtlichen

Marktteilnehmern anzubieten, einschließlich ein Multi-User-Terminal-Betreiber zu bleiben.

Die Bieterin und SAS beabsichtigen, entsprechend den Angaben in der Angebotsunterlage, soweit aktienrechtlich zulässig, von den Dividendenausschüttungen der HHLA zu profitieren.

6.3.2 Sitz der HHLA und Standort wesentlicher Unternehmensteile

In Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage ist beschrieben, dass Bieterin und SAS nicht beabsichtigen, HHLA zu einer Verlegung des Sitzungssitzes und / oder zu einer Schließung oder Verlegung der Hauptverwaltung zu veranlassen. Die Bieterin und SAS beabsichtigen ebenfalls nicht, HHLA zu einer Schließung und / oder Verlegung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen. Vielmehr wurde in dem Memorandum of Understanding vereinbart, dass die Hauptverwaltung sowie die bestehenden wesentlichen Unternehmensteile der HHLA am Standort Hamburg erhalten bleiben.

6.3.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage pflegt SAS als Teil von MSC als familiengeführtes Unternehmen traditionell eine enge Beziehung zu seinen Mitarbeitern, Kunden und Partnern. Die Bieterin und SAS erkennen nach Angaben der Bieterin an, dass die Belegschaft des HHLA-Konzerns eine wichtige Säule für den weiteren Erfolg des Unternehmens ist. Aufbauend auf der langjährigen Tradition eines fairen und respektvollen Umgangs mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekennen sich die Bieterin und SAS daher, wie in der Angebotsunterlage beschrieben, zu einem konstruktiven Verhältnis zur Belegschaft der HHLA und ihren Vertretungen und sehen sie als integralen Bestandteil der strategischen Entwicklung der HHLA.

Die Bieterin und SAS haben, wie in der Angebotsunterlage dargestellt, insbesondere nicht die Absicht, HHLA zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die auf die Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder vergleichbarer Vereinbarungen des HHLA-Konzerns gerichtet sind. Es ist ausweislich der Angebotsunterlage auch nicht beabsichtigt, HHLA zum Austritt aus dem Arbeitgeberverband zu veranlassen. Die Bieterin und SAS beabsichtigen nach Angaben der Bieterin, dass wesentliche Veränderungen im Personalbestand des Geschäftsbetriebs der HHLA in Hamburg nicht ohne vorherige Zustimmung der HGV möglich sein sollen und dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der HHLA wie bisher erhalten bleibt, was jeweils auch schon in dem Memorandum of Understanding vereinbart wurde. Die Bieterin und SAS beabsichtigen, entsprechend den Angaben in der Angebotsunterlage, die Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften, die bei oder in Bezug auf HHLA und die HHLA-Gruppe bestehen, zu respektieren.

6.3.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HHLA

In Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage werden die folgenden Angaben in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HHLA gemacht:

Die Bieterin und SAS beabsichtigen, einen umfassenden und konstruktiven Dialog mit dem Vorstand der HHLA zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von HHLA zu führen. Der Vorstand der HHLA soll das Unternehmen auch nach Vollzug des Übernahmeangebots im Einklang mit den gesetzlichen

Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin und SAS beabsichtigen, dass der Vorstand der HHLA statt wie bislang aus drei zukünftig aus vier Mitgliedern besteht. In dem Memorandum of Understanding wurde vereinbart, dass, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Wahrung der Kompetenzordnung sowie abhängig von den verschiedenen Bedingungen, unter denen das Memorandum of Understanding steht (insbesondere der Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen dieses Angebots), HGV hiervon den Vorstandsvorsitzenden (CEO) sowie den Arbeitsdirektor vorschlagen darf und MSC den Finanzvorstand (CFO) und den Technikvorstand (COO) und HGV und SAS die Bestellung der jeweils vorgeschlagenen Kandidaten unterstützen werden, es sei denn, es liegt gegen diese Kandidaten ein wichtiger Grund vor.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Bieterin und SAS beabsichtigen nicht, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern, sondern der Aufsichtsrat der HHLA soll den gesetzlichen Vorgaben entsprechend weiterhin aus zwölf Mitgliedern einschließlich Arbeitnehmervertretern bestehen. SAS beabsichtigt, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionärin und strategische Partnerin der HGV und HHLA angemessen widerspiegelt. In dem Memorandum of Understanding wurde vereinbart, dass, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Wahrung der Kompetenzordnung sowie abhängig von den verschiedenen Bedingungen, unter denen das Memorandum of Understanding steht (insbesondere der Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen dieses Angebots), HGV und SAS je drei Mitglieder des HHLA-Aufsichtsrats vorschlagen dürfen, wobei HGV den Aufsichtsratsvorsitzenden vorschlagen darf, dessen Stimme bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat den Ausschlag gibt, und HGV und SAS die Wahl der jeweils vorgeschlagenen Kandidaten unterstützen werden, es sei denn, es liegt gegen diese Kandidaten ein wichtiger Grund vor. SAS beabsichtigt, dass die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats der HHLA so bald wie möglich nach Vollzug des Übernahmeangebots von der Hauptversammlung der HHLA gewählt werden. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der HHLA soll wie bisher erhalten bleiben.

6.3.5 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und SAS nach Vollzug des Angebots, einen Widerruf der Zulassung der A-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) (*Delisting*) zu prüfen. HGV und SAS sind sich nach Angaben der Bieterin darüber einig, dass ein solches Delisting im besten Interesse der HHLA liegen kann und werden dieses daher in Betracht ziehen, soweit dies mit den Treue-, Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten des HHLA-Vorstands und HHLA-Aufsichtsrats gemäß §§ 93 und 116 des Aktiengesetzes sowie den Anforderungen des deutschen Übernahmerechts vereinbar ist. Im Falle eines Delistings beabsichtigen die Bieterin und SAS, auch die Beantragung oder Anregung der Beendigung der Einbeziehung der A-Aktien in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate, Quotrix und gettex zu prüfen.

Für den Fall, dass die Bieterin ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz („**BörsG**“) initiiert oder veranlasst oder dass HHLA ein Delisting beantragt, beabsichtigt die Bieterin nach Angaben in der Angebotsunterlage, allen Minderheitsaktionären der HHLA ein Delisting-Angebot zum Erwerb der von ihnen gehaltenen A-Aktien

gegen Gewährung einer Barabfindung gemäß § 39 Abs. 2 BörsG zu unterbreiten. Gemäß § 39 Abs. 3 BörsG gilt für die Bemessung der Gegenleistung das WpÜG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gegenleistung in einer Barzahlung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen. Durch ein Delisting würden die HHLA-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren. Ein Delisting würde auch den Markt für A-Aktien weiter einschränken und die Liquidität der A-Aktien noch weiter verringern.

Wie in der Angebotsunterlage beschrieben, wurde in dem Memorandum of Understanding vereinbart, dass keine weiteren Strukturmaßnahmen (z.B. einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der HHLA, einen Squeeze-out oder eine grundlegende Neuordnung der Kapitalstruktur der HHLA einschließlich eines Bezugsrechtsausschlusses der außenstehenden A-Aktionäre) konkret geprüft werden, diese aber nach Treu und Glauben in Erwägung gezogen werden. Die Bieterin und SAS beabsichtigen ausweislich der Angebotsunterlage keine weiteren Strukturmaßnahmen.

6.3.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und SAS

Wie in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beschrieben, betreibt die Bieterin kein operatives Geschäft. Die Bieterin beabsichtigt, ihren derzeitigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hamburg auch nach dem Vollzug des Angebots beizubehalten.

SAS beabsichtigt nach Angaben in der Angebotsunterlage, den Deutschlandsitz der Gruppe mit mehreren hundert Beschäftigten nach Hamburg zu verlegen, um den strategischen Standort Hamburg in der europäischen Logistiklandschaft auszubauen und die Zusammenarbeit mit HHLA zu vertiefen. Zu diesem Zweck wird die Gruppe nach Erhalt der erforderlichen Genehmigungen sowie der Finalisierung der relevanten Vereinbarungen ein neues Hauptquartiersgebäude für den Deutschlandsitz in Hamburg errichten und dieses nach Fertigstellung in Bezug nehmen. SAS strebt an, dass das neue Hamburger Geschäft mittel- bis langfristig mindestens 500-700 Vollzeitäquivalente am Standort Hamburg umfasst.

6.4 Zusammenschlussvereinbarung mit der HHLA

Wie bereits in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beschrieben, verhandeln die Bieterin, HGV, SAS und HHLA über den Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung und haben nunmehr am 5. November 2023 nach konstruktiven Verhandlungen einen verbindlichen Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung („**Vorvertrag**“) abgeschlossen. Die Verhandlungen zu den noch offenen Punkten sollen zwischen den Parteien in den nächsten Wochen weitergeführt werden.

In dem Vorvertrag konnten insbesondere die folgenden Aspekte rechtlich verbindlich geregelt werden:

6.4.1 Festlegung von Langzeitzielen für die HHLA

Die Bieterin, HGV, SAS und HHLA haben sich zur Erhaltung und zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der HHLA-Gruppe, insbesondere des Teilkonzerns Hafenlogistik unter Beibehaltung der Hauptverwaltung, des Management- und

Personalstabs sowie der wesentlichen Geschäftsaktivitäten in Hamburg auf langfristige Zielsetzungen in Bezug auf die HHLA-Gruppe geeinigt. Diese umfassen unter anderem (i) die nachhaltige Entwicklung der HHLA-Gruppe, mit dem Schwerpunkt, den Standort Hamburg und die HHLA-Tochtergesellschaft Metrans A.S. („Metrans“) weiter zu stärken und bestehende internationale und europaweite Geschäftsaktivitäten unter anderem durch die Nutzung des globalen Netzwerks von MSC zu optimieren, weiterzuentwickeln und auszubauen sowie (ii) die bestehende Rentabilitätsstrategie der HHLA-Gruppe voranzutreiben und die Entwicklung der HHLA als führender Terminal- und Intermodalbetreiber zu beschleunigen und das Intermodal-Netzwerk des Hamburger Hafens weiter zu stärken und hierbei auch von dem Industrie-Knowhow des globalen Netzwerks innovativer Häfen von MSC und den bestehenden Intermodalverbindungen von MSC zu profitieren. Außerdem werden die Bieterin, HGV, SAS und HHLA nach Treu und Glauben neue Geschäftschancen für die HHLA prüfen, um ihre Präsenz im Hinblick auf die zuvor genannten Ziele weiter auszubauen und ihre Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsstrategie zu unterstützen.

6.4.2 Geschäftsplan, Investitions- und Budgetplanung für die HHLA-Gruppe

Die Bieterin, HGV, SAS und HHLA haben sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Hinblick auf die Zusammenschlussvereinbarung verbindlich auf Modalitäten in Bezug auf die Aufstellung von Investitionsplänen, Geschäftsplänen und Budgetplanung geeinigt. Insbesondere soll die Entscheidungshoheit in Bezug auf Investitionsplan, Geschäftsplan, und die Budgetplanung allein bei Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA liegen und es soll diesbezüglich keine Verpflichtung bestehen, Vorschläge der Aktionäre oder der Gesellschaft umzusetzen. Ferner haben FHH und MSC zugesagt, entsprechende Investitionsvorhaben in Höhe von insgesamt mind. EUR 775 Mio. in den Jahren 2025 bis 2028 mitzutragen.

6.4.3 Eigenkapitalzufuhr durch HGV und SAS

HGV und SAS haben sich in dem Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, der Gesellschaft – vorbehaltlich der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft (die zusammen mit der Zustimmung zur Transaktion eingeholt werden soll) – nach Erreichung der in Ziffer 6.2 der begründeten Stellungnahme beschriebenen Zielstruktur, spätestens jedoch bis Ende 2029, Eigenkapital in Höhe von bis zu EUR 450 Mio. für Investitionen in den Geschäftsbetrieb der HHLA-Gruppe zur Verfügung zu stellen.

6.4.4 Volumenzusagen

Die Bieterin, HGV, SAS und HHLA haben die in der Angebotsunterlage erwähnten Volumenzusagen im Laufe der Verhandlungen der Zusammenschlussvereinbarung weiter konkretisiert. In diesem Zusammenhang haben sich die Bieterin, HGV, SAS und HHLA insbesondere auf Mechanismen zur effektiven Durchsetzung der Volumenzusagen geeinigt.

6.4.5 Hauptverwaltung, Organisationsstruktur und Governance der HHLA-Gruppe

Im Rahmen der Verhandlungen der Zusammenschlussvereinbarung sind die Bieterin, HGV und SAS insbesondere die folgenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Zusammenschlussvereinbarung eingegangen:

- Beibehaltung des bestehenden Betriebs der HHLA-Gruppe am Standort Hamburg;
- Fortführung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Geschäfte der HHLA-Gruppe weiterhin über die HHLA-Gruppe;
- Änderungen bezüglich der Hauptverwaltung, des Satzungssitzes oder der steuerlichen Ansässigkeit, des administrativen oder Geschäftssitzes oder von wesentlichen Betriebsteilen der HHLA in den Bereichen Container, Intermodal und Logistik sollen nicht ohne vorherige Zustimmung der Bieterin, HGV, SAS und HHLA möglich sein;
- Anerkennung der Organisationsstruktur der HHLA-Gruppe und deren Aufteilung in zwei Teilkonzerne sowie Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser bei Ausgestaltung des Einflusses der SAS auf die HHLA, insbesondere im Rahmen Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands der HHLA, sodass kein von der SAS benanntes Mitglied des Vorstands der HHLA primär für den Teilkonzern Immobilien zuständig ist und dass die S-Aktien, die das wirtschaftliche Ergebnis des Teilkonzerns Immobilien abbilden, bei der HGV verbleiben;
- Bis 30. Dezember 2026 befristete Verpflichtung von HGV, SAS und Bieterin, (i) HHLA nicht zu veranlassen, als beherrschtes Unternehmen einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG abzuschließen und (ii) die Rechtsform der HHLA als Aktiengesellschaft beizubehalten; und
- Zielsetzung von Bieterin, HGV und SAS, dass mindestens ein unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der HHLA verbleiben wird, solange die Bieterin nicht mindestens 80% der A-Aktien hält.

6.4.6 **Belegschaft und Mitarbeiter der HHLA-Gruppe**

In dem Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung haben die Bieterin, HGV und SAS unter anderem anerkannt, dass die Mitarbeiter der HHLA-Gruppe eine wichtige Säule für den weiteren Erfolg der HHLA-Gruppe sind.

Die Bieterin, HGV und SAS haben sich außerdem insbesondere verpflichtet, für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung:

- die HHLA nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die auf die Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen, insbesondere Arbeitsbedingungen, in der HHLA-Gruppe abzielen;
- die HHLA oder Gesellschaften der HHLA-Gruppe nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer Änderung der bestehenden Pensionspläne oder ähnlicher Zusagen für die derzeitigen Begünstigten führen würden, und den derzeitigen Finanzierungsstatus dieser Pläne und Zusagen aufrechtzuerhalten;
- keine betriebsbedingten Kündigungen auf Ebene der HHLA oder Gesellschaften der HHLA-Gruppe zu veranlassen;

- die HHLA nicht dazu zu veranlassen, wesentliche Tätigkeiten auszulagern, die derzeit von Mitarbeitern der HHLA ausgeführt werden;
- die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHLA am Erfolg der HHLA-Gruppe durch die Beibehaltung bestehender oder die Einführung neuer Anreizmechanismen sicherzustellen;
- die HHLA oder Gesellschaften der HHLA-Gruppe nicht zu veranlassen, wesentliche Änderungen der Anzahl der Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der HHLA in Hamburg vorzunehmen; und
- die HHLA nicht zum Austritt aus Arbeitgeberverbänden zu veranlassen.

Des Weiteren haben sich die Bieterin, HGV, SAS und HHLA in dem Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung dahingehend geeinigt, dass die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der HHLA erhalten bleiben soll.

6.4.7 Beziehungen der HHLA zu Dritten; Metrans

Die Bieterin, HGV, SAS und HHLA haben im Rahmen des Vorvertrags zur Zusammenschlussvereinbarung die Regelungen zur Neutralität der HHLA-Gruppe konkretisiert; insbesondere wird die HHLA auch in Zukunft Dritten Zugang zur gesamten HHLA-Infrastruktur gewähren und infolge der Transaktion sollen keine Sonderkonditionen in Bezug auf die Leistungen der HHLA-Gruppe gewährt werden.

Außerdem haben die Bieterin, HGV, SAS und HHLA die in Ziffer 8.3 lit. (a) der Angebotsunterlage aufgeführten Regelungen zum Umgang mit wettbewerblich sensiblen Informationen der HHLA-Gruppe verbindlich festgelegt und weiter konkretisiert.

Im Übrigen ist beabsichtigt, weitere Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen der MSC-Gruppe und Metrans zu evaluieren.

6.4.8 Freistellung für potentiell anfallende Grunderwerbssteuer

Im Hinblick auf die durch die Transaktion ggf. anfallende Grunderwerbssteuer (vgl. Ziffer 6.5.9 der Begründeten Stellungnahme) haben sich HGV und SAS – vorbehaltlich der Mitwirkung von HHLA bei der erforderlichen Informationsbereitstellung und der Einhaltung sonstiger Verfahrensvorschriften – verpflichtet, die HHLA hiervon freizustellen.

6.5 Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für HHLA

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und SAS sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele haben sich des Weiteren nach intensiven Verhandlungen zu der Zusammenschlussvereinbarung in einer Weise weiterentwickelt, die die Interessen der HHLA und ihrer Stakeholder, insbesondere ihrer Kunden und Arbeitnehmer, angemessen berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin, SAS und HGV mit dem Abschluss des Vorvertrags zur Zusammenschlussvereinbarung mit der HHLA der zukünftigen Zusammenarbeit eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben haben. In den kommenden Wochen werden weitere Gespräche über einzelne, im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung noch nicht abschließend geregelte Punkte zwischen der Bieterin,

HGV, SAS und HHLA geführt und die Zusammenschlussvereinbarung entsprechend ergänzt werden.

6.5.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat halten die wirtschaftlichen und strategischen Gründe, die die Bieterin zur Abgabe eines Angebots sowie zu der Vereinbarung der strategischen Partnerschaft zwischen FHH und MSC bewegt haben, aus Sicht der Bieterin bzw. MSC und FHH für nachvollziehbar und bewerten diese aus Sicht der HHLA als tendenziell positiv. Ein wichtiger Erfolgsfaktor des Geschäfts der HHLA war bisher deren Neutralität. Daher sahen Vorstand und Aufsichtsrat vor Abschluss des Vorvertrags ein gewisses Risiko, dass die HHLA infolge des Angebots bzw. der Beteiligung von MSC an der HHLA von ihren Kunden nicht mehr als neutraler Anbieter wahrgenommen werden könnte. Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die Regelungen, die im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung in Bezug auf die Absicherung der Neutralität des Geschäftsmodells und die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Kunden der HHLA-Gruppe (insbesondere auch in Bezug auf Metrans) getroffen wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Ziel von FHH und MSC, durch ihre Partnerschaft eine starke Basis für die nachhaltige Weiterentwicklung der HHLA und des gesamten Hamburger Hafens zu schaffen und Hamburg und den deutschen Markt noch stärker als bisher in das globale Schifffahrtsnetzwerk von MSC und die bestehenden intermodalen Verbindungen in ganz Europa einzubinden. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass dieses Ziel auch im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung nochmals bekräftigt und durch die Festlegung der langfristigen Ziele für die HHLA-Gruppe konkretisiert wird.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Einschätzung der Bieterin in Bezug auf die strukturellen Vorteile Hamburgs aus logistischer Sicht, weisen aber darauf hin, dass die HHLA auch über Hamburg hinaus auch ein internationales, europäisch vernetztes Unternehmen ist. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass in den Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung als langfristiges Ziel die Weiterentwicklung und der Ausbau der bestehenden internationalen und europaweiten Geschäftsaktivitäten der HHLA-Gruppe aufgenommen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere, dass SAS und MSC die Wachstumsstrategie der HHLA mit den Schwerpunkten Effizienz, Automatisierung und Digitalisierung weiter unterstützen werden und zu diesem Zweck ihre umfangreichen Geschäftskenntnisse einbringen und die HHLA von ihrem globalen Netzwerk innovativer Häfen und Erfahrungswissen zu intermodalen Verbindungen profitieren lassen. Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die umfangreichen Geschäftskenntnisse von MSC, insbesondere als Terminalbetreiber, an und sind zuversichtlich, von dieser Zusammenarbeit und deren Netzwerk profitieren zu können.

6.5.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der HHLA

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Ziel, den langfristigen Wert der HHLA zu steigern und das Geschäft der HHLA als ein führender europäischer Hafen- und Logistikkonzern, dessen Kerngeschäft im Hamburger Hafen verankert ist, zu stärken sowie die Absicht der Bieterin und SAS, einen Mehrwert für die HHLA zu schaffen, indem sie die Unternehmensstrategie der HHLA ebenso wie deren Umsetzung

unterstützen. Die Bestätigung der Strategie der HHLA durch die Bieterin und SAS unterstreicht aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gute Positionierung und richtige strategische Ausrichtung der HHLA.

Grundsätzlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und SAS einen Schwerpunkt auf die Hamburger Containerterminals der HHLA legen wollen, um sicherzustellen, dass diese dem höchstmöglichen Branchenstandard entsprechen, um ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten sowie die Absicht, Hamburg als wichtige Drehscheibe des globalen Schifffahrts- und Intermodalnetzwerks zu verankern und das Handelspotential in Hamburg und Deutschland sowie die Position des Hamburger Hafens als führendes Handelszentrum im Nordwesten Europas auszubauen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass SAS beabsichtigt, gemeinsam mit der HGV und HHLA einen Investitionsplan zu entwickeln, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der HHLA-Gruppe zu erhalten und zu stärken. Die beabsichtigte Ausrichtung der wirtschaftlichen und strategischen Planung der HHLA an den langfristigen Zielen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der HHLA und der Erhaltung des Hauptquartiers, der Management- und Stabsfunktionen sowie der Kerngeschäftsaktivitäten der HHLA (jeweils in Hamburg) bewerten Vorstand und Aufsichtsrat positiv. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insofern insbesondere, dass in der Zusammenschlussvereinbarung geregelt sein wird, dass die Entscheidungshoheit in Bezug auf Investitionsplan, Geschäftsplan und Budgetplanung der HHLA weiterhin bei Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA liegen wird. Dies stellt unter anderem die Weiterentwicklung geplanter Projekte sicher. Besonders positiv ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass sich SAS und HGV in dem Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung gegenüber HHLA verpflichtet haben, der Gesellschaft – vorbehaltlich der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft (die zusammen mit der Zustimmung zur Transaktion eingeholt werden soll) – nach Erreichung der in Ziffer 6.2 der begründeten Stellungnahme beschriebenen Zielstruktur, spätestens jedoch bis Ende 2029, Eigenkapital in Höhe von bis zu EUR 450 Mio. für Investitionen in den Geschäftsbetrieb der HHLA-Gruppe zur Verfügung zu stellen.

Die Absicht von SAS, dass die HHLA-Gruppe darauf ausgerichtet bleibt, ihre Dienstleistungen sämtlichen Marktteilnehmern anzubieten, einschließlich ein Multi-User-Terminal-Betreiber zu bleiben, sehen Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls positiv.

Dass Bieterin und SAS beabsichtigen, soweit aktienrechtlich zulässig, von den Dividendenausschüttungen der HHLA zu profitieren, halten Vorstand und Aufsichtsrat für nachvollziehbar und bewerten diese Absicht als neutral. Entscheidend wird hierbei aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sein, dass HHLA genug Mittel verbleiben, um die von ihr beabsichtigten Investitionen auch in entsprechender Weise durchführen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher auch insoweit, dass HGV und SAS die vorstehend beschriebene Eigenkapitalzusage abgegeben haben und darüber hinaus im Vorvertrag geregelt wurde, dass eine Dividendenausschüttung für die A-Aktien auf 50%-70% des jeweiligen Jahresgewinns des Teilkonzerns Hafenlogistik begrenzt ist. Eine solche Dividendenquote entspricht der bisherigen Ausschüttungspraxis der HHLA. Die Dividendenausschüttung erfolgt nach dem Vorvertrag ferner vorbehaltlich der Liquiditätssituation und der Erfüllung der Investitionspläne der HHLA.

Die Implementierung des weitreichenden Kataloges von Maßnahmen, die in den Gremien der HHLA (und deren Tochtergesellschaften) nur mit Zustimmung von HGTV als auch MSC getroffen werden dürfen, sahen Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Unabhängigkeit der HHLA-Gruppe vor Abschluss des Vorvertrags kritisch, zumal insbesondere im Intermodal-Geschäft Tochterunternehmen von MSC und von HHLA als Konkurrenten tätig sind. Durch den Abschluss des Vorvertrags und dem damit verbundenen Ausschluss des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags und der Fortführung der HHLA in der Rechtsform der Aktiengesellschaft jedenfalls bis Ende 2026, konnten diese Bedenken im Wesentlichen ausgeräumt werden. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten diese Absicht daher nunmehr neutral.

Die in dem Memorandum of Understanding enthaltenen Volumenzusagen bewerten Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich positiv. Allerdings ist noch nicht abzusehen, inwieweit diese durch den Vollzug des Angebots bzw. der Transaktion drohende kurz- und mittelfristige negative Folgen für die Geschäftstätigkeit der HHLA-Gruppe (etwa durch einen potenziellen Mengenverlust durch andere Reedereien am Standort Hamburg der HHLA) auszugleichen geeignet sind.

Im Hinblick auf das Segment Intermodal besteht durch den Einstieg von MSC und damit eines Konkurrenten der Reederkunden des HHLA-Tochterunternehmens Metrans das Risiko, dass Metrans von ihren Kunden nicht mehr als neutraler Anbieter wahrgenommen wird. Aufgrund der im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung verbindlich niedergelegten umfangreichen Regelungen zur Neutralität und Gleichbehandlung, zum Schutz sensibler Kundendaten sowie der Festschreibung der Rechtsform der AG für HHLA bis jedenfalls Ende 2026 (unter Ausschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) bewerten Vorstand und Aufsichtsrat dies mittlerweile neutral.

6.5.3 Sitz der HHLA und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es positiv, dass die Bieterin und SAS nicht beabsichtigen, HHLA zu einer Verlegung des Satzungssitzes und/oder der Schließung oder Verlegung der Hauptverwaltung zu veranlassen. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich Hamburg als Standort in dieser Hinsicht für die HHLA bewährt.

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und SAS nicht beabsichtigen, HHLA zu einer Schließung und/oder Verlegung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es außerdem, dass in dem Memorandum of Understanding vereinbart wurde, dass die Hauptverwaltung sowie die bestehenden wesentlichen Unternehmensteile der HHLA am Standort Hamburg erhalten bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass in den Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung zusätzliche Verpflichtungen der Bieterin, HGTV und SAS, insbesondere auch im Hinblick auf die Beibehaltung des bestehenden Betriebs der HHLA-Gruppe in Hamburg, die Fortführung der Geschäftstätigkeit in Hamburg über die HHLA-Gruppe sowie im Hinblick auf die Berücksichtigung der Organisationsstruktur der HHLA-Gruppe, aufgenommen wurden. Diese Regelungen geben der HHLA-Gruppe zusätzliche Sicherheit in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftstätigkeit.

Die Verpflichtung in dem Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung, dass Änderungen bezüglich der Hauptverwaltung, des Satzungssitzes oder der steuerlichen Ansässigkeit, des administrativen oder Geschäftssitzes oder von wesentlichen Betriebsteilen der HHLA nicht ohne vorherige Zustimmung der Bieterin, HGV, SAS und – nunmehr zusätzlich auch – der HHLA zulässig sein sollen, sehen Vorstand und Aufsichtsrat positiv.

6.5.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin und SAS, dass die Belegschaft der HHLA-Gruppe eine wichtige Säule für den weiteren Erfolg des Unternehmens ist. Sie begrüßen daher das Bekenntnis von Bieterin und SAS zu einem konstruktiven Verhältnis zur Belegschaft der HHLA und ihren Vertretungen und dass sie diese als integralen Bestandteil der strategischen Entwicklung der HHLA sehen.

Aus diesem Grund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und SAS, HHLA nicht zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die auf die Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder vergleichbarer Vereinbarungen der HHLA-Gruppe gerichtet sind und keine Absicht besteht, HHLA zum Austritt aus dem Arbeitgeberverband zu veranlassen. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und SAS, die Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften, die bei oder in Bezug auf HHLA und die HHLA-Gruppe bestehen, zu respektieren. Die zuvor genannten Vereinbarungen sind aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ebenso von substantieller Bedeutung für die HHLA wie für die Belegschaft selbst. Außerdem sind angemessene Arbeitsbedingungen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine wesentliche Grundlage von HHLA als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber und damit eine wichtige Grundlage des unternehmerischen Erfolgs der HHLA. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es vor diesem Hintergrund umso mehr, dass in den Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung insoweit eine Vielzahl verbindlicher Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer aufgenommen wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es grundsätzlich positiv, dass die Bieterin und SAS beabsichtigen, dass wesentliche Veränderungen im Personalbestand des Geschäftsbetriebs der HHLA in Hamburg nicht ohne vorherige Zustimmung der HGV möglich sein sollen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es in diesem Zusammenhang ausdrücklich als positiv, dass sich die Bieterin, HGV und SAS im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet haben, die HHLA für die Dauer von mind. fünf Jahren nicht zu betriebsbedingten Kündigungen zu veranlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die Absicht der Bieterin und SAS, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der HHLA wie bisher erhalten bleibt, grundsätzlich positiv, aber zugleich als selbstverständlich. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern im Rahmen der unternehmerischen Mitbestimmung hat sich bei der HHLA bewährt. Vor diesem Hintergrund wäre allerdings eine konkrete Zusage durch die Bieterin und SAS in Bezug auf den Erhalt der Mitbestimmung wünschenswert gewesen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Übernahmeangebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der HHLA-Gruppe, ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre Rechte und auf die ihnen gegenüber

übernommenen gesetzlichen Verpflichtungen haben. Alle derzeitigen Beschäftigungsverhältnisse werden mit dem jeweiligen Unternehmen der HHLA-Gruppe weiterbestehen, ohne dass das Übernahmeangebot einen Betriebsübergang auslösen. Der Vollzug der Transaktion hat zudem keine Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitnehmervereine und der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien.

6.5.5 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HHLA

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin und SAS, einen umfassenden und konstruktiven Dialog mit dem Vorstand der HHLA zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von HHLA zu führen und dass der Vorstand der HHLA das Unternehmen auch nach Vollzug des Übernahmeangebots im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten soll.

Im Memorandum of Understanding wurde darüber hinaus vereinbart, dass HGV künftig – sofern zulässig – den Vorstandsvorsitzenden (CEO) sowie den Arbeitsdirektor vorschlagen darf und MSC den Finanzvorstand (CFO) und den Technikvorstand (COO) und HGV und SAS die Bestellung der jeweils vorgeschlagenen Kandidaten unterstützen werden, es sei denn, es liegt gegen diese Kandidaten ein wichtiger Grund vor. Dies bewerten Vorstand und Aufsichtsrat neutral, da hierdurch potenziell die Kontinuität der Vorstandsarbeit beeinflusst werden könnte. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin und SAS, dass der Vorstand der HHLA auch zukünftig wieder aus vier Mitgliedern bestehen soll.

Ebenfalls grundsätzlich positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und SAS, dass die Größe des Aufsichtsrats unverändert bei zwölf Mitgliedern bleiben soll, der zur Hälfte aus Anteilseignervertretern und zur Hälfte aus Arbeitnehmervereinern bestehen soll, auch wenn dies letztlich nur die gesetzliche Vorgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG umsetzt. Die Aufsichtsratsgröße von zwölf Mitgliedern erscheint besonders geeignet, weil sie einerseits die erforderliche Breite ermöglicht, damit eine angemessene Zahl geeigneter Persönlichkeiten mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen zur Arbeit des Aufsichtsrats beitragen können, und andererseits eine effiziente Arbeitsweise des Aufsichtsrats möglich ist. Die Absicht der SAS, so bald wie möglich nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionärin und strategische Partnerin der HGV und HHLA angemessen widerspiegelt, ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich nachvollziehbar und wird von Vorstand und Aufsichtsrat neutral bewertet. Im Hinblick auf die angestrebten Vorschlagsrechte von HGV und SAS zur Besetzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats wäre es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sinnvoll, wenn die Interessen der (verbleibenden) Minderheitsaktionäre auch im Hinblick auf die Besetzung des Aufsichtsrats Berücksichtigung finden würden. Vor diesem Hintergrund bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die in dem Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung geäußerte Absicht der Bieterin, HGV und SAS positiv, dass mindestens einer der derzeitigen unabhängigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der HHLA verbleiben soll, solange die Bieterin nicht mindestens 80% der A-Aktien hält.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es grundsätzlich positiv, aber zugleich als selbstverständlich, dass die Bieterin und SAS beabsichtigen, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der HHLA wie bisher erhalten bleiben soll.

6.5.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es neutral, dass die Bieterin und SAS die Absicht haben, nach Vollzug des Angebots ein Delisting und ein entsprechendes Delisting-Angebot zu prüfen und sehen diese Absicht als eine nicht unübliche Konsequenz des Vollzugs des Angebots, sofern dabei die Interessen der Minderheitsaktionäre angemessen gewahrt werden und insbesondere die Finanzierung der Gesellschaft gesichert ist. Durch ein Delisting würden die HHLA-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren. Ein Delisting würde auch den Markt für A-Aktien weiter einschränken und die Liquidität der A-Aktien weiter verringern.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis und bewerten es neutral, dass in dem Memorandum of Understanding vereinbart wurde, dass keine weiteren Strukturmaßnahmen (z.B. einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der HHLA, einen Squeeze-out oder eine grundlegende Neuordnung der Kapitalstruktur der HHLA einschließlich eines Bezugsrechtsausschlusses der außenstehenden A-Aktionäre) konkret geprüft werden, diese aber nach Treu und Glauben in Erwägung gezogen werden. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es ausdrücklich, dass in den Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung eine Verpflichtung von Bieterin, HGTV und SAS aufgenommen wurde, bis zum 30. Dezember 2026 nicht zu veranlassen, dass die HHLA als beherrschtes Unternehmen einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG abschließt und dass die HHLA die Rechtsform der Aktiengesellschaft beibehält.

Wegen der möglichen Folgen der Strukturmaßnahmen für die HHLA-Aktionäre wird auf Ziffer 7 dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

6.5.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von SAS

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zudem die Aussagen der Bieterin in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und SAS zur Kenntnis und bewerten diese für die FHH positiv, für die HHLA selbst hingegen neutral.

6.5.8 Folgen für bestehende Vertragsverhältnisse der HHLA

Ein Erwerb von bis zu 49,9 % der A-Aktien durch die Bieterin bzw. (indirekt) durch SAS hätte keinen Einfluss auf bestehende Finanzierungsverträge, da nach den darin enthaltenen Regelungen eine solche Beteiligung noch keinen Kontrollwechsel auslöst. Vielmehr würde nach den in den durch HHLA abgeschlossenen Verträgen ein Kontrollwechsel nur dann vorliegen, wenn FHH (direkt oder mittelbar) weniger als 50,1 % der Stimmrechte am Kapital der HHLA hält.

Im Einzelnen:

Die Gesellschaft hat im September 2015 mehrere Schuldscheindarlehen mit einem Gesamtvolumen von EUR 53 Mio. aufgenommen sowie Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 22 Mio. ausgegeben. Nachdem die Gesellschaft bisher EUR 33 Mio. der Schuldscheindarlehen getilgt hat, sind die verbleibenden Schuldscheindarlehen und die Namensschuldverschreibungen jeweils in Teilbeträgen in der Zeit bis zum 30. September 2025 bzw. in der Zeit vom 30. September 2027 bis zum 30. September 2030 zur Rückzahlung fällig.

Im Oktober 2018 hat die Gesellschaft weitere Schuldscheindarlehen mit einem Gesamtvolumen von EUR 80 Mio. aufgenommen und weitere Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 20 Mio. ausgegeben. Die einzelnen Schuldscheindarlehen sind in der Zeit vom 5. Oktober 2025 bis zum 5. Oktober 2028 zur Rückzahlung fällig. Die Namensschuldverschreibungen sind am 5. Oktober 2033 zur Rückzahlung fällig. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der HHLA sind die Anleihegläubiger der Namensschuldverschreibungen sowie die Gläubiger der Schuldscheindarlehen bzw. der jeweiligen Tranchen zur vorzeitigen Fälligestellung berechtigt, im Fall der Schuldverschreibungen und Darlehen bzw. der jeweiligen Tranchen aus dem Jahr 2015 allerdings vorbehaltlich der Unzumutbarkeit der Fortführung für den jeweiligen Anleihe- oder Darlehensgläubiger. Ein Kontrollwechsel liegt dabei jeweils vor, wenn FHH direkt oder mittelbar weniger als 50,1 % der Stimmrechte am Kapital der HHLA hält.

Im September 2021 hat die Gesellschaft einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von EUR 60 Mio. zur Finanzierung der Sanierung und Entwicklung von Gebäuden der Hamburger Speicherstadt abgeschlossen. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der HHLA ist die Darlehensgeberin zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn die Beteiligungsquote der FHH (unter Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen) am Grundkapital der HHLA auf unter 50 % sinkt.

Im September 2022 hat die Gesellschaft einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von EUR 90 Mio. zur Finanzierung von Investitionen im Teilkonzern Hafenlogistik abgeschlossen. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der HHLA ist die Darlehensgeberin zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn FHH direkt oder mittelbar weniger als 50,1 % der Aktien oder der Stimmrechte an der HHLA hält.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Vollzug des Angebots bzw. der Transaktion Rechte der Vertragspartner im Rahmen von – auch wichtigen – Vertragsbeziehungen von Unternehmen der HHLA-Gruppe ausgelöst werden.

Mit Blick auf das von HHLA PLT Italy s.r.l. betriebene Terminal in Trieste kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge des Vollzugs des Angebots bzw. durch die Beteiligung von MSC – die ebenfalls an einem Terminal in Trieste und an weiteren Terminals in der Region beteiligt ist – zu Erschwernissen in Bezug auf die weiteren Ausbaupläne für das Terminal kommen könnte.

6.5.9 Steuerliche Folgen für HHLA

Auf Basis der aktuellen Hochrechnung ergeben sich zum 31. Dezember 2023 körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge auf Ebene der HHLA in Höhe von ca. EUR 75 Mio. Auf Basis der derzeitigen Planung würden sich zum 31. Dezember 2024 körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge auf Ebene der HHLA in Höhe von weiteren ca. EUR 79 Mio., also insgesamt in Höhe von EUR 154 Mio., ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass durch Vollzug des Angebots die bestehenden Verlustvorträge und etwaige laufende steuerliche Verluste, die in der Zeit bis zum Vollzug der Transaktion entstanden sind, untergehen könnten, was zu steuerlichen Mehrbelastungen der HHLA in der Zukunft führen würde.

Daneben besteht das Risiko, dass durch die Transaktion auf Ebene der HHLA Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. EUR 35 bis 50 Mio. anfallen kann. Insoweit haben sich Bieterin, HGV und SAS jedoch im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, die HHLA von im Rahmen der Transaktion potenziell anfallender Grunderwerbsteuer freizustellen, was Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen.

Steuerliche Konsequenzen können sich aus weiteren Strukturmaßnahmen ergeben, die jedoch eine steuerliche Beurteilung im Einzelfall erfordern und daher hier nicht näher erläutert werden.

7 Auswirkungen auf die HHLA-Aktionäre

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den HHLA-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem HHLA-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den HHLA-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob HHLA-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entstehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den HHLA-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

7.1 Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

HHLA-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- HHLA-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden einerseits in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der A-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Andererseits tragen HHLA-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus einer möglichen negativen Entwicklung der Gesellschaft resultieren können.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Vollzugsbedingungen eintreten, stellt sich voraussichtlich erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.
- Mit der Übertragung der HHLA-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Die zum Verkauf Eingereichten A-Aktien können ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der A-Aktien in die ISIN DE000A37FUD8 nur noch unter dieser ISIN an der Börse

gehandelt werden. Dies kann sich erheblich auf die Handelbarkeit und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten A-Aktien auswirken.

- Da sich nach Angaben der Bieterin die Abwicklung des Angebots angesichts der durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen, subventionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren sowie der erforderlichen Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft gegebenenfalls bis spätestens zum siebten Bankarbeitstag nach dem 20. November 2024, d.h. dem 29. November 2024, verzögern oder bei Ausfall der Vollzugsbedingungen ganz entfallen kann, sind die vorgenannten Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Handelsvolumen und der Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten A-Aktien möglicherweise über einen entsprechend langen Zeitraum gegeben.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender A-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse A-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den A-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die HHLA-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse A-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen A-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

7.2 Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des Angebots

HHLA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre A-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von HHLA. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der HHLA-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der A-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 13. September 2023 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der A-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, steigen oder darunter fallen wird.
- Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen A-Aktien. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach A-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der A-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf A-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der

A-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der A-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- Die Bieterin könnte nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob sie ein Delisting der A-Aktien einleitet oder veranlasst. Insoweit wird auf die Angaben der Bieterin in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage verwiesen, nach der sich HGV und SAS darüber einig sind, dass ein Delisting im besten Interesse der HHLA liegen kann.

Für den Fall, dass die Bieterin ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 BörsG initiiert, würde die Bieterin allen verbliebenen Minderheitsaktionären der HHLA ein Delisting-Angebot zum Erwerb der von ihnen gehaltenen A-Aktien gegen Gewährung einer Angebotsgegenleistung gemäß § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten müssen. Gemäß § 39 Abs. 3 BörsG gilt für die Bemessung der Angebotsgegenleistung des Delisting-Angebots das WpÜG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gegenleistung in einer Barzahlung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Die Höhe der Angebotsgegenleistung des Delisting-Angebots könnte dem Angebotspreis dieses Übernahmeangebots entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen.

Durch ein Delisting würden die HHLA-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren. Ein Delisting würde auch den Markt für A-Aktien einschränken und die Liquidität der A-Aktien verringern.

- Alternativ könnte die Bieterin anstreben, dass HHLA das Börsensegment wechselt, um die mit der Notierung der A-Aktien im Prime Standard verbundenen Kosten und Publizitätspflichten der HHLA zu reduzieren.
- Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots sowie der Begründung des in der Angebotsunterlage beschriebenen Joint-Ventures über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte abhängig von der Annahmquote über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der HHLA durchsetzen zu können. Dazu gehören unter anderem die Wahl und Abberufung von Aktionärsvertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitsanforderungen erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge wie Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der HHLA. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der A-Aktien führen.

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen würde die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet sein, den Minderheitsaktionären, auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der HHLA, ein Angebot zum Erwerb ihrer HHLA-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine andere Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der HHLA über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse berücksichtigen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

- Die Bieterin könnte in der Hauptversammlung über die Verwendung eines möglichen Bilanzgewinns entscheiden.
- Die Bieterin könnte eine Übertragung der A-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an HHLA-Aktien hält.
- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals von HHLA hält, können die HHLA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bis zum Ende der Annahmefrist oder bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (Andienungsrecht).

8 Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Der Aufsichtsrat hat sich durch Nachfragen bei den Vorstandsmitgliedern vergewissert, dass keine Sonderinteressen bestehen. Er hat sich zudem von allen Vorstandsmitgliedern bestätigen lassen, dass ihnen von einer potenziellen Bieterin oder deren Aktionären oder Gesellschaftern keine Zusagen finanzieller oder nichtfinanzieller Art gemacht oder in Aussicht gestellt wurden.

Für das Aufsichtsratsmitglied Frau Dr. Niklas besteht aufgrund ihrer direkten Involvierung in die Transaktion als Geschäftsführerin der HGV, die als Großaktionärin der HHLA auf Grundlage einer Vereinbarung mit MSC agiert und das Übernahmeangebot entsprechend unterstützt, ein Interessenkonflikt, der bei Entscheidungen über Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zu einem Stimmverbot führt. Für die Aufsichtsratsmitglieder Herr Rieckhof und Frau Dr. Roggencamp lässt sich aufgrund ihrer indirekten Tätigkeit für die FHH, die wiederum Eigentümerin der HGV ist, ein solcher Interessenkonflikt nicht ausschließen bzw. erscheint in bestimmten Fallkonstellationen möglich. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat den Übernahmeausschuss eingerichtet, der sich ausschließlich aus von HGV / FHH unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt und über alle Angelegenheiten, beraten und beschließen soll, die mit dem Angebot in Zusammenhang stehen. Die Vertreter von HGV / FHH haben daher an den Beratungen und Beschlüssen des Übernahmeausschusses des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Angebot und der Vorbereitung und Beschlussfassung über diese Begründete Stellungnahme nicht teilgenommen.

9 Absicht zur Annahme des Angebots

Von den Mitgliedern des Vorstands hält zum Zeitpunkt des Angebots Herr Jens Hansen 52 A-Aktien. Herr Jens Hansen beabsichtigt derzeit nicht, das Angebot bezüglich der von ihm gehaltenen A-Aktien anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt des Angebots Herr Holger Heinzel 65 A-Aktien, Herr Stefan Koop 8 A-Aktien sowie Frau Franziska Reisener 70 A-Aktien. Herr Holger Heinzel beabsichtigt, das Angebot bezüglich der von ihm gehaltenen A-Aktien

anzunehmen. Herr Stefan Koop und Frau Franziska Reisener beabsichtigen, das Angebot bezüglich sämtlicher von ihnen gehaltener A-Aktien nicht anzunehmen.

10 Abschließende Bewertung

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils eine eigenständige und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung der Höhe des Angebotspreises von EUR 16,75 je A-Aktie und EUR 38,96 je S-Aktie vorgenommen und hierbei zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 16,75 je A-Aktie aus finanzieller Sicht insbesondere auch die vom Finanzberater Citi erstellte Fairness Opinion herangezogen.

Der Angebotspreis je S-Aktie entspricht den gesetzlichen Mindestvorgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG; jedoch erachten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis von EUR 38,96 je S-Aktie für finanziell nicht angemessen, da dieser nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat den Wert des Teilkonzerns Immobilien und damit verbunden den Wert je S-Aktie nicht in angemessener Weise reflektiert. Wie vorstehend beschrieben (vgl. etwa die Ausführungen unter Ziffer 5.3.2 der begründeten Stellungnahme), ist jedoch ausgeschlossen, dass das Angebot für die S-Aktien angenommen wird. Daher geben Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer durch den Übernahmeausschuss, keine Empfehlung an die HGV als alleinige S-Aktionärin ab, ob diese das Angebot für die S-Aktien annehmen soll oder nicht (sog. „neutrale Stellungnahme“ im Hinblick auf die S-Aktien).

Der Angebotspreis je A-Aktie von EUR 16,75 entspricht den gesetzlichen Mindestvorgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG und ist nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat auch unter Berücksichtigung der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Gesamtlage finanziell angemessen. Der Vorstand und der Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats sind zudem nach den konstruktiven Verhandlungen mit der Bieterin, HGV und SAS, in denen HHLA wesentliche Verhandlungserfolge erzielt hat, der Auffassung, dass – wie vorstehend beschrieben – die durch die Transaktion entstehenden Geschäftschancen die mit dem Einstieg von MSC (potenziell) entstehenden nachteiligen Auswirkungen für die HHLA überwiegen, soweit diese nicht ohnehin durch die im Vorvertrag zur Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelungen (wie etwa die Eigenkapitalzusage von HGV und SAS) kompensiert werden. Dies veranlasst den Vorstand und den Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats dazu, den A-Aktionären zu empfehlen, das Angebot in Bezug auf die A-Aktien anzunehmen.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen müssen alle HHLA-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes der HHLA-Aktien und des Börsenpreises der A-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Akzeptanz des Angebots für einen HHLA-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Vorstand und der Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats der Gesellschaft haben den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde vom Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats am 5. November 2023 und vom Vorstand am 6. November 2023 – nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe – abschließend besprochen.

Hamburg, den 6. November 2023

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Stellungnahme des Konzernbetriebsrats der HHLA
- Anlage 2** Liste sämtlicher mit der HHLA gemeinsam handelnder Personen
- Anlage 3** Fairness Opinion der Citi vom 5. November 2023

Anlage 1 – Stellungnahme des Konzernbetriebsrats der HHLA

Stellungnahme des Konzernbetriebsrats der HHLA

vom 3. November 2023

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE an die Aktionäre der Hamburger Hafen und Logistik AG

1) Ausgangslage

Diese Stellungnahme bezieht sich auf das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE (PoH SE) an die Aktionäre der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA), das am 23. Oktober 2023 veröffentlicht wurde.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Hauptaktionärin der HHLA, hat sich im Rahmen einer Investorenvereinbarung mit der Mediterranean Shipping Company S.A. (MSC) über eine strategische Beteiligung an der HHLA verständigt. Darüber wurden die HHLA und die Öffentlichkeit am 13. September 2023 informiert. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Stadt Hamburg weiterhin Mehrheitsaktionärin der HHLA bleiben. Sie will das Unternehmen gemeinsam mit MSC führen und die HHLA so weiterentwickeln. An der HHLA will die Stadt Hamburg künftig einen Anteil von 50,1% halten, 49,9% soll von MSC gehalten werden.

Als Bieterin tritt die Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE auf. Alleinige Aktionärin der Bieterin ist die SAS Shipping Agencies Services S.à r.l mit Sitz in Luxemburg. Alleinige Gesellschafterin der SAS ist die SAS Shipping Agencies Services (CY) LTD mit Sitz Zypern. Sowohl SAS als auch SAS CY sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Alleinige Gesellschafterin der SAS CY ist die MSC Mediterranean Shipping Company SA mit Sitz in der Schweiz. Alleinige Gesellschafterin der MSC ist die MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA. Es handelt sich um eine komplexe Konzernstruktur, die quer über den europäischen Kontinent führt.

Die Arbeitnehmervertretungen der HHLA und die Gewerkschaft ver.di wurden im Vorfeld nicht in die Diskussion zur Anbahnung des Einstiegs von MSC einbezogen. Dieses Versäumnis führt dazu, dass die ohnehin geringe Akzeptanz der Belegschaft noch niedriger ausfällt. Ohne eine motivierte Belegschaft kann das Unternehmen HHLA aber nicht erfolgreich wirtschaften.

Die Art und Weise der Verhandlungen in kleinstem Kreis ist einem solchen Vorhaben nicht angemessen und verprellt nicht nur die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen, sondern auch wichtige Kunden, darunter Hapag Lloyd und COSCO mit Beteiligungen an einzelnen Terminals. Die Verhandlungen wurden zudem laut Presseberichten ohne die Einbeziehung von Berater:innen mit Branchenexpertise geführt. Bei einem transparenteren Prozess hätten maritimer Sachverstand verschiedener Akteure genutzt und Alternativkonzepte geprüft werden können.

Der Konzernbetriebsrat (KBR) als Vertretung der HHLA-Beschäftigten erläutert in dieser Stellungnahme seine Position: Er benennt eine Reihe kritischer Punkte und Gefahren und spricht sich gegen das Übernahmeangebot aus.

Der KBR erwartet, dass insbesondere die Freie und Hansestadt Hamburg in den weiterführenden Gesprächen mit MSC die im Folgenden aufgeführten Gefahren beherzigt, klar

Stellung für die Interessen der HHLA und ihrer Belegschaft bezieht und keinem Deal zustimmt, dessen Risiken die Chancen bei Weitem übertreffen.

2) Strategische Risiken

2.1) Abhängigkeit von MSC: Schlecht fürs Geschäft

Sollten die Pläne der Stadt Hamburg umgesetzt werden, entstünde eine starke Abhängigkeit der HHLA von MSC. Die wäre in vielerlei Hinsicht problematisch. Prinzipiell ist die Abhängigkeit von einem einzigen Akteur ungünstig für ein Unternehmen. Hamburg wäre nur einer von sehr vielen MSC-Standorten weltweit, die Bedeutung der HHLA für MSC ungleich geringer als umgekehrt. Das birgt große Risiken, zumal die Interessen der Reederei MSC und des Unternehmens HHLA, das über das Containergeschäft hinaus weitere Geschäftsfelder hat, keineswegs deckungsgleich sind.

Der diskriminierungsfreie Zugang zum Hamburger Hafen für andere Reeder wäre durch das Vorhaben gefährdet. Die Doppelrolle von MSC als Anteilseigner und Kunde liefe überdies den Interessen anderer HHLA-Kunden wie Hapag Lloyd und HMM als Wettbewerber von MSC zuwider. Dies gilt neben den Container-Terminals auch insbesondere für Metrans. Die Tatsache, dass MSC künftig an Geschäften der HHLA mit ihnen mitverdienen und Einblick in erfolgskritische Daten bzw. wettbewerbslich sensible Informationen erhalten könnte (Produktivität, Preisgestaltung etc.), birgt das Risiko, dass die HHLA durch den Deal Kunden verliert.

Des Weiteren hinterfragt der Konzernbetriebsrat den konkreten Akteur, der hinter dem Übernahmeangebot steckt: Über MSC ist nicht viel bekannt. Das Familienunternehmen ist wenig transparent und legt seine Zahlen nicht offen. Das macht eine Einschätzung des Unternehmens schwierig und erhöht die Risiken, sowohl in Bezug auf die finanzielle Situation als auch auf die nachhaltige Ausrichtung. Negative Schlagzeilen in der Vergangenheit und die patriarchale Struktur von MSC sind nicht dazu angetan, Vertrauen bei der HHLA-Belegschaft zu bilden. Hinzu kommt, dass bei MSC keine Mitbestimmungskultur zu erkennen ist – im starken Kontrast zur auf Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft beruhenden Unternehmenskultur der HHLA.

*Der Konzernbetriebsrat hält es für **strategisch fragwürdig**, sich von einem einzelnen Reederei-Konzern abhängig zu machen, dessen Mitwirken potenziell **Kundschaft verprellen** und dessen Verhältnis zur Mitbestimmung einen **negativen Einfluss auf Motivation und Einsatzbereitschaft** der Beschäftigten haben könnte.*

2.2) Von Abbau bis Abwicklung: Risiken für diverse Konzern-Teile

Im Falle einer Übernahme durch MSC bestünde die Gefahr, dass Service-Gesellschaften (HCCR, Werkstätten, Isam) abgestoßen oder abgewickelt werden, weil MSC diese Dienste selbst anbietet. Unklar ist auch, wie sich die Übernahme auf das Tochterunternehmen Metrans auswirken würde. Da MSC sich im europäischen Schienenverkehr bereits Marktanteile in Spanien, Portugal, Italien und in der Schweiz gesichert hat, könnten Metrans und die Stärkung des MSC-Hinterlandverkehrs bei der Übernahme im Vordergrund stehen. Mit einer potenziellen Ausgliederung von Metrans aus dem HHLA-Konzern könnte MSC die Kontrolle über die europäischen Lieferketten ausbauen. Auf entsprechende Maßnahmen nimmt das Angebot unter Punkt 8.2.2 (a) Bezug, ohne sie konkret auszuschließen.

Die Entwicklung des Hamburger Hafens stünde dabei jedoch nicht im Vordergrund. Gleichwohl hätte MSC künftig ein Mitspracherecht bei allen Investitionen der HHLA. Da es bislang keine konkreten Investitionszusagen für die HHLA durch MSC gibt, ist hier Skepsis angebracht, dass MSC die nötigen Ressourcen bereitzustellen plant, den Hamburger Hafen zukunftsfähig aufzustellen.

Die Zukunft der HHLA-Holding ist vor dem Hintergrund, dass MSC die eigenen Verwaltungskapazitäten in Hamburg ausbauen will, ungewiss. Auch was den Standort Triest angeht, sieht der KBR erhebliche Risiken. Da MSC dort Terminals in direkter Nachbarschaft zum HHLA-Terminal betreibt, sind Zweifel angebracht, dass der HHLA-Standort im Zuge der Übernahme von MSC neben einem MSC-eigenen Standort bestehen bliebe.

Es ist dem KBR nicht bekannt, wie detailliert die Absprachen zwischen der Stadt Hamburg und MSC in der Absichtserklärung fixiert sind. Es besteht die Gefahr, dass die Vereinbarungen Interpretationsspielräume lassen, die zulasten der Belegschaft der HHLA genutzt werden könnten, etwa durch Outsourcing von Unternehmensteilen.

Unklar ist auch, ob und welche Verabredungen es mit der PoH SE hinsichtlich der Verwendung von Gewinnen der HHLA gibt. Es besteht Anlass zur Sorge, dass Gewinne den Anteilseignern zufließen, anstatt in die Entwicklung des Hafens und seiner Belegschaft investiert zu werden.

Das Fehlen eines Investitionsplans stellt aus Sicht des Konzernbetriebsrats generell eine verpasste Gelegenheit dar, ein gewisses Maß an Transparenz zu erzeugen. Ohne diese Maßnahme bleiben zahlreiche Fragen unbeantwortet, was Raum bietet für Befürchtungen, die der KBR von Amts wegen ernst zu nehmen hat.

*Der Konzernbetriebsrat weist auf **die Gefahr** hin, dass MSC in Zukunft darauf hinwirken könnte, Konzern-Teile der HHLA abzubauen, herauszulösen oder abzustoßen. Dies könnte **zulasten der Belegschaft** oder auch der **wirtschaftlichen Stärke der HHLA** ausfallen.*

2.3) Strategie der FHH zu kurzfristig

Der Konzernbetriebsrat sieht die Gefahr, dass die von der FHH anvisierte Veräußerung der HHLA weitere Entwicklungsschritte mit negativen Auswirkungen für die Stadt oder die Beschäftigten der HHLA nach sich ziehen könnte. Konkret seien zwei Szenarien genannt: zum einen eine Situation, in der die FHH sich dazu genötigt sieht, HHLA-Anteile zu einem höheren Preis wieder zurückzukaufen, und zum anderen der Fall, dass (zum Beispiel vor dem Hintergrund veränderter politischer Mächteverhältnisse) der kleine Schritt hin zu einer Mehrheitsbeteiligung durch MSC gegangen wird. Dem Konzernbetriebsrat sind keine verbindlichen Regelungen bekannt, die solche Entwicklungen ausschließen oder deren Folgen abdämpfen.

Das Interesse der Stadt Hamburg muss über die Unternehmens- und Stadtgrenzen hinaus auf die Zukunftsfähigkeit der deutschen Hafenwirtschaft ausgerichtet sein. Die geplante Übernahme der HHLA-Anteile durch MSC bringt nicht nur für die HHLA selbst, sondern auch für die gesamte deutsche Hafenwirtschaft Risiken mit sich. Verhandlungen mit Eurogate und der Plan eines deutschen Seehafenkonzepts würden durch den Einstieg von MSC faktisch beendet. Zumindest ein Teil des Mehrumschlags bei der HHLA durch den Einstieg von MSC würde vermutlich durch eine Verschiebung von Eurogate zur HHLA entstehen. Ein Zugewinn an Umschlagskapazitäten für die HHLA auf Kosten anderer deutscher Terminals wäre aber kein Gewinn für die deutsche Hafenwirtschaft.

*Der Konzernbetriebsrat **vermisst eine weitsichtige politische Strategie** hinsichtlich der Zukunft der HHLA, des Hamburger Hafens sowie der deutschen Hafenwirtschaft.*

3) Corporate Governance

3.1.) Deklassierung der Unternehmensmitbestimmung

Die Angebotsunterlage sieht ein Konstrukt vor, das klar die Unternehmensmitbestimmung beschneiden würde. Die strategischen Entscheidungen würden in der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE getroffen, die damit keine bloße Finanzholding wäre. Im Verwaltungsrat dieser neuen Holding-SE sind keine Arbeitnehmervertreter und damit keine Mitbestimmung vorgesehen. Die bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE) eigentlich gebotenen Verhandlungen zwischen Arbeitnehmerseite und Unternehmen über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat und im europäischen SE-Betriebsrat sind ebenfalls nicht eingeplant. Die Unternehmensmitbestimmung würde so ausgehebelt, sie fände nicht mehr auf der strategisch entscheidenden Ebene statt, sondern eine Ebene darunter.

Selbst wenn das Versprechen einer unveränderten Mitbestimmung bei der HHLA Bestand hätte, wäre diese nicht vergleichbar mit der derzeitigen Mitbestimmung, da die HHLA AG nicht mehr die strategisch entscheidende Ebene und nicht die Konzernspitze wäre. Damit ist die Tradition der starken gelebten Mitbestimmung in der städtischen Unternehmensgruppe HHLA in Gefahr.

Die besondere Rolle, die Unternehmen in öffentlicher Hand in Bezug auf den Schutz der Mitbestimmung einnehmen, wird mit Blick auf den Public Corporate Governance Kodex des Bundes deutlich, in dem es etwa in Bezug auf Bundesunternehmen heißt: „Die Anteilseignerversammlung soll Maßnahmen unterlassen, mit denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 oder dem Drittelbeteiligungsgesetz eingeschränkt oder verhindert wird.“

*Der Konzernbetriebsrat betont, dass die **gewählte Rechtsform** der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE als **Mitbestimmungsumgehung** zu verstehen ist, und verurteilt aufs Schärfste, dass die Stadt Hamburg als öffentlicher Akteur diese Methode wählt.*

3.2) Drohende Fremdbestimmung der HHLA

Die Frage des Machtverhältnisses zwischen dem Aufsichtsrat der HHLA AG sowie dem Verwaltungsrat der PoH SE hat das Potenzial, starke Einschnitte in der unternehmerischen Eigenständigkeit des HHLA-Konzerns zu erzeugen. So sind, soweit rechtlich zulässig, weitreichende Zustimmungspflichten zu wesentlichen Maßnahmen in Bezug auf die HHLA zugunsten der PoH SE vorgesehen. Diese sollen darüber hinaus nur einstimmig im nicht mitbestimmten Verwaltungsrat der PoH SE getroffen werden können (Angebotsunterlage 8.2.2 (c) (e)). Die wesentlichen strategischen Entscheidungen der HHLA können daher nur mit Zustimmung von MSC getroffen werden. MSC kann in Zukunft wesentliche Investitionsplanungen und strategische Ausrichtungen verhindern. Die Zusicherung in 8.2.2(a) der Angebotsunterlage zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der HHLA erscheint zu vage ("orientieren sollte"). Die HHLA verliert damit jegliche Eigenständigkeit.

Eine besonders einschneidende Strukturmaßnahme, die immense Auswirkungen auf die Eigenständigkeit der HHLA hätte, wäre ein Beherrschungsvertrag, der die Leitung der HHLA der PoH SE unterstellen würde. Es könnten dann unternehmerische Entscheidungen auch gegen den Willen der HHLA AG per Weisung durch die PoH SE durchgesetzt werden. Die eigenverantwortliche Leitung durch den Vorstand der HHLA AG würde durch eine fremdbestimmte Leitung des herrschenden Unternehmens ersetzt. Selbst wenn dieser aktuell noch nicht konkret angekündigt wird, könnte er langfristig vorgesehen sein und noch umgesetzt werden.

Eine andere mögliche Strukturmaßnahme wäre ein Gewinnabführungsvertrag, mit dem etwa Gelder aggressiv an MSC abgeführt werden könnten, statt diese in die HHLA zu investieren. Auch die ausdrückliche Ankündigung, dass die MSC, „soweit aktienrechtlich zulässig, von den Dividendenausschüttungen der HHLA zu profitieren“ (Angebotsunterlage 9.1) plant, lässt eine Investitionszurückhaltung befürchten.

*Das im Angebot angestrebte Gesellschaftskonstrukt bietet diverse Möglichkeiten, direkt oder in Zukunft die **Eigenständigkeit der HHLA AG zu beschneiden und vollständig zu beseitigen**. Der Konzernbetriebsrat erkennt darin eine Gefahr, da der HHLA-Konzern und seine Beschäftigten zum **Spielball des Reederei-Riesen MSC** werden könnten.*

3.3) Verhandlungsvorteil für MSC gegenüber der FHH

MSC ist ein erfolgreicher und wachsender Reederei-Konzern. Es ist erwartbar, dass die materiellen Ressourcen und das branchenspezifische Knowhow von MSC dazu geeignet sind, dass die Reederei die strategischen Gespräche mit der FHH dominieren und die eigenen Interessen gegen den wahrscheinlich inhaltlich weniger stark aufgestellten Mehrheitseigner FHH durchsetzen könnte.

*Der Konzernbetriebsrat befürchtet, dass **MSC über die Mittel verfügt**, im Verwaltungsrat der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE gegenüber der FHH **als dominierender Akteur aufzutreten**. Dies wiegt besonders schwer vor dem Hintergrund der potenziell hohen strategischen Bedeutung dieses Gremiums.*

4) Angebotsdokument nicht akzeptabel

Das Angebot enthält mehr relativierende und aufweichende Formulierungen à la „beabsichtigen“ oder „erwarten“ als es Seiten hat. Zu diversen kritischen Themen hält sich die Bieterin bedeckt und vermeidet somit konkrete Zusagen oder Verpflichtungen. Es besteht das Risiko, dass sich MSC bzw. SAS die Hintertür offenhalten möchte, nach Abschluss der Übernahme zu unpopulären Maßnahmen zu greifen, die zum jetzigen Zeitpunkt die öffentliche sowie politische Akzeptanz dem Deal gegenüber gefährden könnten.

Im Folgenden werden einige Themenfelder aufgeführt, die nach Ansicht des Konzernbetriebsrats zwingend konkrete und bindende Zusagen benötigt hätten. Nur so könnte ein Mindestmaß an Transparenz und Planungssicherheit gewährleistet werden, was überhaupt erst eine fundierte Beurteilung des Angebots ermöglichen würden.

4.1) Kein Ausschluss kritischer Strukturmaßnahmen

Im Angebotsschreiben heißt es unter Punkt 9.5: „In dem Verbindlichen Vorvertrag wurde vereinbart, dass keine weiteren Strukturmaßnahmen (z.B. einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der HHLA, einen Squeeze-out oder eine grundlegende Neuordnung der Kapitalstruktur der HHLA einschließlich eines Bezugsrechtsausschlusses der außenstehenden A-Aktionäre) konkret geprüft werden, diese aber nach Treu und Glauben in Erwägung gezogen werden.“

*Der Konzernbetriebsrat kritisiert, dass MSC und FHH nicht ausschließen, in Zukunft zu Strukturmaßnahmen, wie die **Fremdbestimmung der HHLA per Beherrschungsvertrag**, zu greifen. Ganz im Gegenteil: Es wird angekündigt, dass es **dazu kommen könnte**.*

4.2) Ungewisse Zukunft der Speicherstadt

Die Hamburger Speicherstadt (im Besitz des Teilkonzerns Immobilien) ist als Weltkulturerbe, touristisches Highlight und Quartier attraktiver Mietobjekte von immenser identitätsstiftender und finanzieller Bedeutung für die Stadt Hamburg und die HHLA. Eine Nichtandienungsvereinbarung soll dem Angebot zufolge verhindern, dass Anteile des Teilkonzerns Immobilien (in Form der sogenannten S-Aktien) in nicht-städtische Hände fallen, somit MSC keinen Zugriff auf diesen Konzern-Teil erhält.

Der Konzernbetriebsrat weist jedoch darauf hin, dass es sich um ein zweifelhaftes Konstrukt handelt: Es würde schwerfallen, im operativen Geschäft eine klare Abgrenzung der Speicherstadt (bzw. des Teilkonzerns Immobilien) vom restlichen Konzern, der unter MSC-Einfluss stünde, zu gewährleisten. Schließlich ist der Teilkonzern Immobilien unter der HHLA Holding aufgehängt und steht nicht für sich allein.

*Der Konzernbetriebsrat kritisiert, dass sich die FHH offenbar auf Vereinbarungen einzulassen plant, welche die **Zukunft der Hamburger Speicherstadt im Ungewissen** treiben lassen. Es fehlen klare Strukturen, die explizit die **Abgrenzung des Teilkonzerns Immobilien** vom restlichen Konzern-Betrieb trennen.*

4.3) Drohender Stellenabbau in der HHLA Holding

Unter Punkt 9.6 schreibt die Bieterin: „SAS beabsichtigt, den Deutschlandsitz der Gruppe mit mehreren hundert Beschäftigten nach Hamburg zu verlegen [...], um den strategischen Standort Hamburg in der europäischen Logistiklandschaft auszubauen und die Zusammenarbeit mit HHLA zu vertiefen.“ In diesem Zuge sollen „mittel- bis langfristig mindestens 500-700 Vollzeitäquivalente am Standort Hamburg“ geschaffen werden.

Der Konzernbetriebsrat hegt Zweifel daran, dass sich MSC bzw. SAS auf Dauer eine Doppeladministration leisten wird. Stattdessen sieht er die Gefahr, dass die HHLA-Zentrale (Holding) einem Stellenabbau unterzogen wird. Damit würden personelle Kapazitäten und fachliches Knowhow von der HHLA zur Bieterin wandern, was eine Schwächung der HHLA zur Folge hätte. Hinzu kommt die Stresssituation, der die Beschäftigten der HHLA Holding in dieser unsicheren Situation ausgesetzt werden.

*Der Konzernbetriebsrat kritisiert das **Fehlen einer verbindlichen Zusage der Arbeitsplatzsicherheit in der HHLA Holding** und weist auf die Gefahr eines **anstehenden Personalabbaus** (zugunsten einer wachsenden MSC-Zentrale in Hamburg) hin.*

4.4) Wechsel des Haupt- bzw. Steuersitzes möglich

Im Angebotsschreiben heißt es unter Punkt 8.3 (b): „Änderungen bzgl. der Hauptverwaltung, des Satzungssitzes oder der steuerlichen Ansässigkeit, des administrativen oder Geschäftssitzes oder von wesentlichen Betriebsteilen der HHLA sollen nicht ohne vorherige Zustimmung der HGV möglich sein.“

Unterm Strich wird die Möglichkeit, den Hauptsitz der HHLA aus Hamburg wegzubewegen, explizit nicht ausgeschlossen, sondern lediglich an die Bedingung geknüpft, dass der städtische Akteur HGV so einem Schritt zustimmt.

*Der Konzernbetriebsrat ist schockiert, dass zwischen MSC und FHH offenbar **keine langfristige Standortsicherheit** für den Hauptsitz der HHLA vereinbart wurde. Er weist darauf*

hin, dass es **keine verbindliche Zusage** gibt, dass die HHLA dauerhaft ihre **Steuern an die Stadt Hamburg** abführt.

4.5) Bekenntnis zum Hamburger Hafengeschäft überzeugt nicht

Im Angebot wird unter Punkt 9.1 das Ziel beschrieben, „den langfristigen Wert der HHLA zu steigern und das Geschäft der HHLA als ein führender europäischer Hafen- und Logistikkonzern, dessen Kerngeschäft im Hamburger Hafen verankert ist, zu stärken.“

Der Konzernbetriebsrat hält dieses „Bekenntnis“ zum Hamburger Hafen nicht für überzeugend. Um das formulierte Ziel plausibel zu machen, wären konkrete Investitionszusagen das richtige Mittel gewesen. So ein Investitionsplan fehlt allerdings.

Wie in dieser Stellungnahme unter dem Punkt „2.2) Von Abbau bis Abwicklung: Risiken für diverse Konzern-Teile“ erklärt, sieht der Konzernbetriebsrat außerdem das Risiko, dass MSC nur ein geringes strategisches Interesse an dem Hamburger Hafengeschäft hat und sich entsprechend wenig für eine zukunftsfähige Aufstellung des Hamburger Hafens engagieren wird.

*Aus Sicht des Konzernbetriebsrats ist die Zielvorgabe, den **Hamburger Hafen stärken** zu wollen, lediglich ein unverbindliches Lippenbekenntnis. Ein **Investitionsplan**, der das Vorhaben nachvollziehbar stützen könnte, **wurde nicht geliefert**.*

4.6) Keine gleichwertige Unternehmensmitbestimmung vorgesehen

Unter Punkt 9.3 des Angebotsschreibens wird die Absicht beschrieben, Arbeitnehmerrechte und Mitbestimmung in der HHLA zu respektieren und dass konkret „die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der HHLA wie bisher erhalten“ bleiben solle.

Aus Sicht des Konzernbetriebsrats handelt es sich um eine offensichtliche Nebelkerze: Wie in dieser Stellungnahme unter dem Punkt „3.1.) Deklassierung der Unternehmensmitbestimmung“ erläutert, sieht das Angebot zwar vor, die bestehende Unternehmensmitbestimmung zu erhalten. Sie soll allerdings durch die Gründung einer neuen, strategisch entscheidenden Ebene darüber (in Form der PoH SE) entmachtet werden.

Wäre es MSC mit dem Bedeutungserhalt der Unternehmensmitbestimmung ernst, wäre es angebracht, die paritätische Mitbestimmung dauerhaft im Aufsichts- oder Verwaltungsrat in der PoH SE einzuführen. Ein solches Bestreben kann der Konzernbetriebsrat nicht erkennen.

*Der Konzernbetriebsrat kritisiert, dass die **Absichtserklärungen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und Mitbestimmung im krassen Kontrast** stehen zur gewählten Gesellschaftsform der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE, welche klar als **Mitbestimmungsumgehung** zu verstehen ist.*

5) Abschlussbemerkung

Die Umsetzung der im Angebotsschreiben umrissenen Vorhaben hängt von zahlreichen Faktoren ab. So steht die Transaktion zum Beispiel unter dem Vorbehalt fusionskontrollrechtlicher Freigaben bzw. Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsrecht bzw. dem Ablauf bestimmter Wartezeiten durch diverse staatliche Akteure, namentlich die Europäische Kommission, die Ukraine, Georgien, Tunesien, Italien, Slowenien, Rumänien und Dänemark.

Außerdem muss sich MSC bemühen, genug der im Streubesitz befindlichen HHLA-Aktien zu erwerben. Doch am schwersten wiegt die Hürde der Zustimmung durch die Hamburgische Bürgerschaft. Diese ist zwingend notwendig, um die Übernahme in trockene Tücher zu bringen.

Die Transaktion ist also abhängig von dem politischen Willen, ein städtisch geführtes Unternehmen und dessen Belegschaft einem intransparenten privatwirtschaftlichen Mega-Konzern zu überlassen.

Sie ist abhängig von dem politischen Willen, ein begehrtes Puzzle-Teil der globalen Lieferketten einem privaten Akteur zur Verfügung zu stellen, der damit sein Logistik-Imperium zur Perfektion ausbauen kann.

Und sie ist abhängig von dem politischen Willen, Kontrolle und Einfluss einzubüßen über europäische Handelswege und wie sie genutzt werden – und das in Zeiten sich zuspitzender geopolitischer Krisen.

Der Konzernbetriebsrat positioniert sich vor dem Hintergrund der zahlreichen in dieser Stellungnahme genannten Kritikpunkte gegen das Angebot und spricht den Privatanleger:innen sowie der Hamburgischen Bürgerschaft ausdrücklich nicht die Empfehlung aus, diesem zu entsprechen.

Anlage 2 – Liste sämtlicher mit der HHLA gemeinsam handelnder Personen

Teil A

Nr.	Gesellschaft/Person	Sitz
1.	Freie und Hansestadt Hamburg	Hamburg, Deutschland
2.	Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	Hamburg, Deutschland

Teil B

Nr.	Gesellschaft	Sitz
1.	Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft	Hamburg, Deutschland
2.	FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH	Hamburg, Deutschland
3.	HADAG Seetouristik und Fährdienst Aktiengesellschaft	Hamburg, Deutschland
4.	HADAG Verkehrsdienste GmbH	Hamburg, Deutschland
5.	HHW Hamburger Hochbahn-Wache GmbH	Hamburg, Deutschland
6.	HOCHBAHN Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
7.	HOCHBAHN Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
8.	HSG Hanseatische Siedlungs-Gesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
9.	TEREG Gebäudedienste GmbH	Hamburg, Deutschland
10.	BTI BLOHM & TEREG Industriedienstleistungen GmbH	Hamburg, Deutschland
11.	MRG Dienstleistungen GmbH	Hamburg, Deutschland
12.	HOCHBAHN U5 Projekt GmbH	Hamburg, Deutschland
13.	ATG Alster-Touristik GmbH	Hamburg, Deutschland
14.	HOCHBAHN-Verwaltungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
15.	HSF Hamburger Schnellbahn-Fahrzeug-Gesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
16.	NMS New Mobility Solutions Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
17.	Zentral-Omnibus-Bahnhof "ZOB" Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
18.	hySOLUTIONS GmbH	Hamburg, Deutschland
19.	Hamburger Verkehrsmittel-Werbung GmbH	Hamburg, Deutschland
20.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	Hamburg, Deutschland
21.	ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH	Ahrensburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
22.	Orthmann's Reisedienst ORD GmbH	Hamburg, Deutschland
23.	Reisering Hamburg RRH GmbH	Hamburg, Deutschland
24.	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH	Ratzeburg, Deutschland
25.	P + R-Betriebsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
26.	Hamburg Energienetze GmbH	Hamburg, Deutschland
27.	Gasnetz Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
28.	Stromnetz Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
29.	HanseGM Gebäudemanagement GmbH	Hamburg, Deutschland
30.	Hamburger Energiewerke GmbH	Hamburg, Deutschland
31.	Energie Hub Moorburg GmbH	Hamburg, Deutschland
32.	HAMBURG ENERGIE Solar GmbH	Hamburg, Deutschland
33.	HAMBURG ENERGIE Solar Betriebs GmbH	Hamburg, Deutschland
34.	HAMBURG ENERGIE Geothermie GmbH	Hamburg, Deutschland
35.	HAMBURG ENERGIE Wind GmbH	Hamburg, Deutschland
36.	Hamburger Energiewerke Mobil GmbH	Hamburg, Deutschland
37.	KpHG Kommunalpartner Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
38.	Bioenergie Brunsbüttel Contracting GmbH	Brunsbüttel, Deutschland
39.	Windpark Winsen (Luhe) GmbH & Co. KG	Winsen (Luhe), Deutschland
40.	Windpark Winsen (Luhe) Verwaltungs-GmbH	Winsen (Luhe), Deutschland
41.	EBE - Elsflether Bioenergie GmbH	Elsfleth, Deutschland
42.	Hamburg Green Hydrogen GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
43.	Hamburg Green Hydrogen Beteiligungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
44.	ReTec Zweite Betriebs UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG	Hamburg, Deutschland
45.	Hamburger Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
46.	CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
47.	Ingenieurbüro Ivers GmbH	Husum, Deutschland
48.	Holsteiner Wasser Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Neumünster, Deutschland
49.	HAMBURG WASSER Service und Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
50.	Bäderland Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
51.	Hamburg Verkehrsanlagen GmbH	Hamburg, Deutschland
52.	Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH	Rondeshagen OT Groß Weeden, Deutschland
53.	GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
54.	IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre GmbH	Hamburg, Deutschland
55.	Schulservice Hamburg Gesellschaft für Facility Management mbH	Hamburg, Deutschland
56.	HafenCity Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
57.	Billebogen Management GmbH	Hamburg, Deutschland
58.	Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH	Hamburg, Deutschland
59.	HafenCity Immobilienbeteiligungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
60.	Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH	Hamburg, Deutschland
61.	Sprinkenhof GmbH	Hamburg, Deutschland
62.	GGV Grundstücksgesellschaft Verwaltungsgebäude Neuenfelder Straße mbH	Hamburg, Deutschland
63.	Grundstücksgesellschaft Polizeipräsidium mbH	Hamburg, Deutschland
64.	IVH Immobilienverwaltung für Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
65.	SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg	Hamburg, Deutschland
66.	HIG Hamburger Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
67.	SAGA Erste Immobiliengesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
68.	CHANCE Beschäftigungsgesellschaft mbH Hamburg	Hamburg, Deutschland
69.	HWC Hamburger Wohn Consult Gesellschaft für wohnungswirtschaftliche Beratung mbH	Hamburg, Deutschland
70.	IPC ImmoProjekt Consult GmbH	Hamburg, Deutschland
71.	Projektgesellschaft Haferblöcken mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
72.	Verwaltungsgesellschaft Haferblöcken mbH	Hamburg, Deutschland
73.	ProQuartier Hamburg Gesellschaft für Sozialmanagement und Projekte mbH	Hamburg, Deutschland
74.	SAGA IT-Services GmbH	Hamburg, Deutschland
75.	WSH Wohnservice Hamburg Gesellschaft für wohnungswirtschaftliche Dienste mbH	Hamburg, Deutschland
76.	Grundstücksgesellschaft Alps Hamburg mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
77.	Grundstücksgesellschaft Alps Hamburg Verwaltungs mbH	Hamburg, Deutschland
78.	WoWi Media GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
79.	EHO Entwicklungsgesellschaft Hamburger Osten mbH i. L.	Hamburg, Deutschland
80.	1. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
81.	SGG Städtische Gebäudeeigenreinigung GmbH	Hamburg, Deutschland
82.	HGL Hamburger Gesellschaft für Luftverkehrsanlagen mbH	Hamburg, Deutschland
83.	ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
84.	Verwaltungsgesellschaft Finkenwerder mbH	Hamburg, Deutschland
85.	Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft	Hamburg, Deutschland
86.	CTD Container-Transport-Dienst GmbH	Hamburg, Deutschland
87.	Fischmarkt Hamburg-Altona Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
88.	HCCR Hamburger Container- und Chassis-Reparatur-Gesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
89.	HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
90.	HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
91.	HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH	Hamburg, Deutschland
92.	Service Center Burchardkai GmbH	Hamburg, Deutschland
93.	HHLA International GmbH	Hamburg, Deutschland
94.	HHLA TK Estonia AS	Tallinn, Estland
95.	SC Container Terminal Odessa	Odessa, Ukraine
96.	HHLA Intermodal Ukraine LLC	Odessa, Ukraine
97.	Ukrainian Intermodal Company LLC	Odessa, Ukraine
98.	HHLA Project Logistics LLC	Poti, Georgien
99.	HHLA Project Logistics Kazakhstan LLC	Almaty, Kasachstan
100.	HHLA PLT Italy S.r.l.	Triest, Italien
101.	HHLA Next GmbH	Hamburg, Deutschland
102.	HHLA Digital Next GmbH	Hamburg, Deutschland
103.	HHLA Sky GmbH	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
104.	Avielo AG	Muri bei Bern, Schweiz
105.	Third Element Aviation GmbH	Bielefeld, Deutschland
106.	iSAM AG	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
107.	iSAM Asia Pacific Pty Ltd.	Paddington, Queensland, Australien
108.	iSAM Automation Canada Corp.	Port Moody, British Columbia, Kanada
109.	iSAM Automation Switzerland AG i. L.	Freienbach, Schweiz
110.	iSAM North America Corp.	Mobile, Alabama, USA
111.	iSAM HWS Holding GmbH i. L.	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
112.	modility GmbH	Hamburg, Deutschland
113.	Survey Compass GmbH	Treben, Deutschland
114.	Survey Compass Digital+ S.r.l.	Bukarest, Rumänien
115.	Fernride GmbH	München, Deutschland
116.	Spherie GmbH	Hamburg, Deutschland
117.	HHLA-Personal-Service GmbH	Hamburg, Deutschland
118.	METRANS a.s.	Prag, Tschechien
119.	CL EUROPORT s.r.o.	Pilsen, Tschechien
120.	CL EUROPORT Sp. z o.o.	Malaszewicze, Polen
121.	METRANS (Danubia) a.s.	Dunajská Streda, Slowakei
122.	METRANS Konténer Kft.	Budapest, Ungarn
123.	METRANS Adria D.O.O.	Koper, Slowenien
124.	METRANS (Danubia) Kft.	Győr, Ungarn
125.	METRANS D.O.O.	Rijeka, Kroatien
126.	TIP Žilina s.r.o.	Dunajská Streda, Slowakei
127.	UniverTrans Kft.	Budapest, Ungarn
128.	METRANS DYKO Rail Repair Shop s.r.o.	Prag, Tschechien
129.	METRANS Rail (Deutschland) GmbH	Leipzig, Deutschland
130.	METRANS Rail s.r.o.	Prag, Tschechien
131.	METRANS (Polonia) Sp. z o.o.	Warschau, Polen

Nr.	Gesellschaft	Sitz
132.	METRANS Danubia Krems GmbH	Krems an der Donau, Österreich
133.	METRANS ISTANBUL STI	Istanbul, Türkei
134.	METRANS Rail Slovakia s.r.o.	Dunajská Streda, Slowakei
135.	METRANS Rail Sp. z o.o.	Gadki, Polen
136.	METRANS Railprofi Austria GmbH	Krems an der Donau, Österreich
137.	METRANS Szeged Kft.	Budapest, Ungarn
138.	METRANS Umschlagsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
139.	METRANS Zalaegerszeg Kft.	Budapest, Ungarn
140.	ADRIA RAIL d.o.o.	Rijeka, Kroatien
141.	ADRIA RAIL Operator d.o.o.	Rijeka, Kroatien
142.	USLUGE ADRIA RAIL DOO INDIJA	Belgrad, Serbien
143.	Umschlagsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH	Königs Wusterhausen, Deutschland
144.	M-RAIL doo	Krnješevci, Serbien
145.	SCA Service Center Altenwerder GmbH	Hamburg, Deutschland
146.	CERP Solution a.s.	Prag, Tschechien
147.	GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mbH	Hamburg, Deutschland
148.	HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH	Hamburg, Deutschland
149.	HPC Hamburg Port Consulting GmbH	Hamburg, Deutschland
150.	omoqo GmbH	Hamburg, Deutschland
151.	Bionic Production GmbH in Insolvenz	Lüneburg, Deutschland
152.	HHLA Container Terminal Tollerort GmbH	Hamburg, Deutschland
153.	HHLA Rosshafen Terminal GmbH	Hamburg, Deutschland
154.	HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH	Hamburg, Deutschland
155.	Kombi-Transeuropa Terminal Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
156.	HVCC Hamburg Vessel Coordination Center GmbH	Hamburg, Deutschland
157.	UNIKAI Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
158.	ARS-UNIKAI GmbH	Hamburg, Deutschland
159.	HHLA Frucht- und Kühl-Zentrum GmbH	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
160.	Ulrich Stein Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
161.	Cuxcargo Hafenbetrieb GmbH & Co. KG	Cuxhaven, Deutschland
162.	Cuxcargo Hafenbetrieb Verwaltungs-GmbH	Cuxhaven, Deutschland
163.	IPN Inland Port Network GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
164.	IPN Inland Port Network Verwaltungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
165.	Hansaport Hafenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
166.	Hyperport Cargo Solutions GmbH i. Gr.	Hamburg, Deutschland
167.	DHU Gesellschaft Datenverarbeitung Hamburger Umschlagsbetriebs mbH	Hamburg, Deutschland
168.	DAKOSY Datenkommunikationssystem AG	Hamburg, Deutschland
169.	CuxPort GmbH	Cuxhaven, Deutschland
170.	FHK Flughafen Hamburg Konsortial- und Service GmbH & Co. oHG	Hamburg, Deutschland
171.	Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
172.	AIRSYS - Airport Business Information Systems GmbH	Hamburg, Deutschland
173.	HAM Ground Handling GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
174.	GroundSTARS GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
175.	CATS Cleaning and Aircraft Technical Services GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
176.	C.A.T.S. Verwaltungs-GmbH	Hamburg, Deutschland
177.	Aerotronic-Aviation Electronic Service GmbH	Hamburg, Deutschland
178.	GroundSTARS Verwaltungs GmbH	Hamburg, Deutschland
179.	STARS Special Transport and Ramp Services GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
180.	S.T.A.R.S. Verwaltungs-GmbH	Hamburg, Deutschland
181.	AHS Hamburg Aviation Handling Services GmbH	Hamburg, Deutschland
182.	RMH Real Estate Maintenance Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
183.	SAEMS Special Airport Equipment and Maintenance Services GmbH	Hamburg, Deutschland
184.	GAC German Airport Consulting GmbH i. L.	Hamburg, Deutschland
185.	HAM Ground Handling Verwaltungs GmbH	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
186.	SecuServe Aviation Security and Services Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
187.	SES Sustainable Energy Solutions GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
188.	SES Sustainable Energy Solutions Verwaltungs- GmbH	Hamburg, Deutschland
189.	AHS Aviation Handling Services GmbH	Hamburg, Deutschland
190.	Hamburg Messe und Congress GmbH	Hamburg, Deutschland
191.	MOLITA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Messe Hamburg KG	Hamburg, Deutschland
192.	HH Tower Betreiber-Gesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
193.	Galintis GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main, Deutschland
194.	Elbe-Werkstätten GmbH	Hamburg, Deutschland
195.	hamburger arbeit GmbH	Hamburg, Deutschland
196.	Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH	Hamburg, Deutschland
197.	Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
198.	Elbkinder Vereinigung Kitas Nord gGmbH	Hamburg, Deutschland
199.	Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
200.	InphA GmbH – Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik	Bremen, Deutschland
201.	Hamburgische Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
202.	Neue Schauspielhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
203.	Thalia Theater Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
204.	Kampnagel Internationale Kulturfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
205.	Deichtorhallen Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
206.	Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH)	Hamburg, Deutschland
207.	Hamburg Kreativ GmbH	Hamburg, Deutschland
208.	HamburgMusik gGmbH	Hamburg, Deutschland
209.	Elbphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
210.	Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
211.	Schülerforschungszentrum Hamburg gGmbH	Hamburg, Deutschland
212.	IBA Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
213.	IBA Projektentwicklungs GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
214.	Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
215.	Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
216.	Müllverwertung Borsigstraße GmbH	Hamburg, Deutschland
217.	MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH	Hamburg, Deutschland
218.	hvv Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
219.	Flotte Hamburg GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
220.	CCH Immobilien GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
221.	Hamburg Marketing GmbH	Hamburg, Deutschland
222.	HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
223.	Hamburg Tourismus GmbH	Hamburg, Deutschland
224.	hamburg.de GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
225.	Life Science Nord Management GmbH	Hamburg, Deutschland
226.	Digital Hub Logistics GmbH	Hamburg, Deutschland
227.	Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH	Hamburg, Deutschland
228.	Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
229.	Logistik-Initiative Hamburg Management GmbH	Hamburg, Deutschland
230.	TuTech Innovation GmbH	Hamburg, Deutschland
231.	1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
232.	2. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
233.	3. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
234.	4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
235.	2. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
236.	Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
237.	IVB Immobilienverwaltung für Bezirke GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
238.	IVJV Immobilienverwaltung für Justizvollzug GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
239.	IVK Immobilienverwaltung für Kultur GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
240.	HOVG Hamburger Objekt Verwaltungs GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
241.	Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co.	Hamburg, Deutschland
242.	FEG Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
243.	LOTTO Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
244.	Creative Europe Desk Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
245.	Filmfest Hamburg gemeinnützige GmbH	Hamburg, Deutschland
246.	Berufsakademie Hamburg BA-H gGmbH	Hamburg, Deutschland
247.	ABB Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
248.	ABB Management GmbH	Hamburg, Deutschland
249.	IBA Projektmanagement Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hamburg, Deutschland
250.	HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH (ehemals WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH)	Hamburg, Deutschland
251.	HiiCCE Hamburg Institute for Innovation, Climate Protection and Circular Economy GmbH	Hamburg, Deutschland
252.	SRH Verwaltungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
253.	Stilbruch-Betriebsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
254.	STR Stadtteilreinigungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
255.	ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH	Hamburg, Deutschland
256.	CCH Verwaltungs GmbH	Hamburg, Deutschland
257.	CGH Cruise Gate Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
258.	FAP Beteiligungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
259.	FAP First Aviation Property Development Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
260.	FAP Verwaltungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
261.	Flotte Hamburg Verwaltungs-GmbH	Hamburg, Deutschland
262.	Hamburg techHHub GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
263.	Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH	Hamburg, Deutschland
264.	hamburg.de Beteiligungs GmbH	Hamburg, Deutschland
265.	HITH Hamburg Invest techHHub GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
266.	HPA Polder Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
267.	IFB Innovationsstarter GmbH	Hamburg, Deutschland
268.	Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
269.	"Janssen-Haus" Psychiatrische Tagesklinik Hamburg-Mitte GmbH	Hamburg, Deutschland
270.	Athleticum am Volkspark GmbH	Hamburg, Deutschland
271.	ForEx Gutachten GmbH	Pinneberg, Deutschland
272.	KTE Klinik Textilien Eppendorf GmbH	Hamburg, Deutschland
273.	MediGate GmbH	Hamburg, Deutschland
274.	Medizinisches Versorgungszentrum des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin GmbH	Hamburg, Deutschland
275.	School of Life Science Hamburg Gemeinnützige Gesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
276.	UKE Business Services GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
277.	UKE gemeinnützige GmbH	Hamburg, Deutschland
278.	UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
279.	UKE Verwaltungs GmbH	Hamburg, Deutschland
280.	Universitäres Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg Verwaltungs GmbH	Hamburg, Deutschland
281.	3. HOVG Hamburger Objekt Verwaltungs GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland
282.	FCH Finance City Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland
283.	FEG Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland
284.	HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	Hamburg, Deutschland
285.	ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH	Hamburg, Deutschland
286.	Verwaltung Hamburgischer Gebäude VHG GmbH	Hamburg, Deutschland

Anlage 3 – Fairness Opinion der Citi vom 5. November 2023

November 5, 2023

The Executive Board (*Vorstand*)
The Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
Hamburger Hafen und Logistik AG
Bei St. Annen 1
20457 Hamburg
Germany

Members of the Executive Board and the Supervisory Board:

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, to the holders (other than SAS and HGV (each defined below)) of the outstanding Class A-Shares (defined below) of Hamburger Hafen und Logistik AG (“**HHLA**”) of the Class A-Share Offer Price (defined below) to be paid to such holders pursuant to the terms and subject to the conditions of the Takeover Offer (defined below) as set out in the offer document that was published on October 23, 2023 (the “**Offer Document**”) by Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE (the “**Bidder**”), a wholly-owned direct subsidiary of SAS Shipping Agencies Services S.à r.l. (“**SAS**”) and an indirect subsidiary of MSC Mediterranean Shipping Company S.A. (“**MSC**”). As more fully described in the Offer Document, the Bidder has made a voluntary public takeover offer (the “**Takeover Offer**”) within the meaning of section 29 para. 1 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the “**Takeover Act**”) for all outstanding registered no-par value class A shares (each representing a pro rata amount of the registered share capital of HHLA of EUR 1.00 per share), which convey a participation in the earnings and assets of the Port Logistics division of HHLA (“**Port Logistics Subgroup**”) and which are listed on the regulated market (Prime Standard) of the Frankfurt Stock Exchange (the “**Class A-Shares**”), against payment of a consideration of EUR 16.75 in cash for each Class A-Share (the “**Class A-Share Offer Price**”). As more fully described in the Offer Document, the Takeover Offer also extends to the registered no-par value class S shares of HHLA, which convey a participation in the earnings and assets of the Real Estate division of HHLA and which are unlisted (the “**Class S-Shares**” and, together with the Class A-Shares, the “**HHLA Shares**”), against payment of a consideration of EUR 38.96 in cash for each Class S-Share. The Class S-Shares are 100% held by HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (“**HGV**”), a wholly-owned subsidiary of the Free and Hanseatic City of Hamburg (“**FHH**”), which has issued a non-tender commitment regarding the Class S-Shares held by it and which is acting in concert with the Bidder in connection with the Takeover Offer, and we express no opinion on the consideration per Class S-Share offered in the Takeover Offer.

As more fully described in the Offer Document, on September 13, 2023, MSC and FHH entered into a binding preliminary memorandum of understanding relating to the Takeover Offer and their subsequent joint cooperation regarding HHLA. As described in the Offer Document, MSC and FHH have agreed that following the closing of the Takeover Offer, HHLA will be operated as a joint venture, with FHH indirectly holding at least 50.1% of the shares in the joint venture and MSC, or one of its subsidiaries, holding up to 49.9% of the shares in the joint venture. Each of HGV and SAS have made qualified non-tender commitments in relation to the Class A-Shares they hold. In addition, SAS, HGV, HHLA and the Bidder will enter into a binding memorandum of understanding in relation to the shareholders’ agreement part 2/business combination agreement (the “**MoU**”) regarding, among other things, certain undertakings of SAS, HGV and the Bidder, as the case may be, related to HHLA and the Port Logistics Subgroup, and the conclusion of the shareholders’

agreement part 2/business combination agreement among SAS, HGV, HHLA and the Bidder, as envisaged in the Offer Document.

In arriving at our opinion, we reviewed the Offer Document, the final draft MoU dated November 5, 2023 and a draft dated November 5, 2023 of the joint reasoned statement pursuant to section 27 of the Takeover Act by HHLA's Executive Board and Supervisory Board (the "**Joint Reasoned Statement**"). We held discussions with certain senior officers, directors and other representatives of HHLA concerning the business, operations and prospects of the Port Logistics Subgroup. We examined certain publicly available business and financial information relating to HHLA as well as certain financial forecasts and other information and data relating to the Port Logistics Subgroup, which were provided to or discussed with us by the management of HHLA including, in particular, the 2023-2028 business plan for the Port Logistics Subgroup (the "**HHLA Business Plan**") as well as guidance provided by the Executive Board of HHLA with respect to sustainable growth, margins and cash flow of the Port Logistics Subgroup to be reached by 2033 (the "**Executive Guidance**") and, together with the HHLA Business Plan, the "**Financial Projections**"). The Executive Board of HHLA instructed us to use the Financial Projections for the purposes of our opinion. We reviewed the financial terms of the Takeover Offer as set forth in the Offer Document in relation to, among other things: current and historical market prices and trading volumes of the Class A-Shares; the historical and projected earnings and other operating data of the Port Logistics Subgroup; and the capitalization and financial condition of the Port Logistics Subgroup. We considered, to the extent publicly available, the financial terms of certain other transactions which we considered relevant in evaluating the Takeover Offer and analyzed certain financial, stock market and other publicly available information relating to the businesses of other companies whose operations we considered relevant in evaluating those of the Port Logistics Subgroup. In connection with our engagement, which took place after the Bidder's announcement of September 13, 2023 regarding its intention to launch the Takeover Offer, we, together with the Executive Board of HHLA, responded to inbound approaches and held discussions with selected third parties with respect to their interest in the possible acquisition of all or a part of HHLA. In addition to the foregoing, we conducted such other analyses and examinations and considered such other information and financial, economic and market criteria as we deemed appropriate in arriving at our opinion. The issuance of our opinion has been authorized by our fairness opinion committee.

In rendering our opinion, we have assumed and relied, without independent verification, upon the accuracy and completeness of all financial and other information and data publicly available or provided to or otherwise reviewed by or discussed with us and upon the assurances of the management of HHLA that they are not aware of any relevant information that has been omitted or that remains undisclosed to us. With respect to financial forecasts (including the Financial Projections) and other information and data relating to HHLA provided to or otherwise reviewed by or discussed with us, we have been advised by the management of HHLA that such forecasts and other information and data were reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of HHLA as to the future financial performance of the Port Logistics Subgroup.

We have assumed, with your consent, that the Takeover Offer will be consummated in accordance with its terms, without waiver, modification or amendment of any material term, condition or agreement, and that, in the course of obtaining the necessary regulatory or third party approvals, consents and releases for the Takeover Offer, no delay, limitation, restriction or condition will be imposed that would have an adverse effect on HHLA or the Takeover Offer. We further have assumed, that the final terms of the MoU will not vary materially from those set forth in the draft reviewed by us. We have not made or been provided with an independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of HHLA nor have we made any physical inspection of the properties or assets of HHLA. We express no view as to, and our opinion does not address, the relative merits of the Takeover Offer as compared to any alternative business strategies that might exist for HHLA or the effect of any other transaction in which HHLA might engage. We also express no view as to, and our opinion does not address, the fairness (financial or

otherwise) of the amount or nature or any other aspect of any compensation to any officers, directors or employees of any parties to the Takeover Offer, or any class of such persons, relative to the Class A-Share Offer Price. Our opinion is necessarily based upon information available to us, and financial, stock market and other conditions and circumstances existing, as of the date hereof, which conditions and circumstances may change in the future. We express no view as to, and our opinion does not address, the future impact of changes in global macroeconomic and other conditions, such as geopolitical instability and recession, on the Port Logistics Subgroup and the Financial Projections, including, among other things, as to the levels of volume growth and profitability. Our opinion does not address any accounting, tax, regulatory or legal matters, including compliance of the Takeover Offer or the Class A-Share Offer Price with any requirements of the Takeover Act or other legal requirements. We are not expressing any opinion as to the prices at which Class A-Shares will trade at any future time. We have assumed, with your consent that, as described in the Offer Document, any transfers of HHLA Class A-Shares held, or any new shares issued by the Bidder against contribution of HHLA Class A-Shares acquired, by HGV or SAS or any of their respective affiliates, as the case may be, by any of HGV or SAS, to the Bidder or any of its affiliates following the completion of the Takeover Offer will be made for a consideration that is equal to, or the economic value of which is based on, the Class A-Share Offer Price.

Citigroup Global Markets Europe AG has acted as financial advisor to HHLA in connection with the Takeover Offer and will receive a fee for such services, a portion of which is contingent upon the consummation of the Takeover Offer. We also will receive a fee in connection with the delivery of this opinion. We and our affiliates in the past have provided, and currently provide, services to MSC and certain of its affiliates, including SAS, unrelated to the Takeover Offer, for which services we and such affiliates have received and expect to receive compensation, including lending, M&A advisory, securitization, debt capital markets and ratings advisory services. In the ordinary course of our business, we and our affiliates may actively trade or hold the securities of HHLA, FHH, MSC or their respective affiliates for our own account or for the account of our customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities. In addition, we and our affiliates (including Citigroup Inc. and its affiliates) may maintain relationships with HHLA, the Bidder, MSC, FHH and their respective affiliates.

Our advisory services and the opinion expressed herein are provided solely for the information of the Executive Board and the Supervisory Board of HHLA in their evaluation of the Takeover Offer, and our opinion is not intended to be and does not constitute a recommendation to any shareholder as to how such shareholder should act on any matters relating to the Takeover Offer and may not be relied upon by any third party or used for any other purpose. Neither our opinion nor the engagement letter underlying our opinion entered into between HHLA and us give rise to any rights of third parties. Our opinion may be annexed to, and published together with, the Joint Reasoned Statement, provided that the Joint Reasoned Statement does not deviate in any material respect from the draft we have reviewed. Otherwise, our opinion may not be quoted, referred to or otherwise disclosed, in whole or in part, nor may any public reference to Citigroup Global Markets Europe AG be made, without our prior written consent. Neither our issuance of the opinion to the Executive Board and the Supervisory Board of HHLA, nor our consent to annex this opinion to the Joint Reasoned Statement shall permit any third party (including, without limitation, any shareholder of HHLA) to rely upon, or derive any rights from, and we shall not be liable to any third party in relation to, the opinion.

Our opinion does not constitute and is not intended to be, nor shall it be interpreted or considered as, a valuation report (Wertgutachten) as typically prepared by qualified auditors pursuant to German corporate law requirements (e.g., a company valuation pursuant to the Principles for the Performance of Business Valuations (IDW S1)) published by the Institute of Public Auditors in Germany ("IDW"), and an expression of fairness from a financial point of view differs in a number of material aspects from such valuation performed by an auditor and from accounting valuations generally. Also, our opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

Based upon and subject to the foregoing, our experience as investment bankers, our work as described above and other factors we deemed relevant, we are of the opinion that, as of the date hereof, the Class A-Share Offer Price is fair, from a financial point of view, to the holders of Class A-Shares (other than SAS and HGV).

Very truly yours,

CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG

A handwritten signature in blue ink that reads "Citigroup Global Markets Europe AG". The signature is written in a cursive, flowing style. The word "Citigroup" is written in a larger, more prominent script, while "Global Markets Europe AG" follows in a similar but slightly smaller and more compact script. The signature is positioned below the printed name of the company.



Die folgende Textfassung stellt eine sinngemäße Übersetzung dar. Allein maßgeblich im Fall von Inkonsistenzen zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist die englische Fassung der Fairness Opinion, wie sie gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Hamburger Hafen und Logistik AG abgegeben wurde.

5. November 2023

Vorstand
Aufsichtsrat
Hamburger Hafen und Logistik AG
Bei St. Annen 1
20457 Hamburg
Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises je A-Aktie (wie nachstehend definiert) für die Inhaber von A-Aktien (wie nachstehend definiert) der Hamburger Hafen und Logistik AG („**HHLA**“) (ausgenommen SAS und HGV (jeweils wie nachstehend definiert)) Stellung zu nehmen, der den A-Aktionären nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots (wie nachstehend definiert), die in der von der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE (die „**Bieterin**“), eine 100%-ige unmittelbare Tochtergesellschaft der SAS Shipping S.A. („**SAS**“) und eine mittelbare Tochtergesellschaft der MSC Mediterranean Shipping Company S.A. („**MSC**“), am 23. Oktober 2023 veröffentlichten Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthalten sind, zu zahlen ist. Wie in der Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Angebot im Sinne von § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „**Übernahmeangebot**“) für sämtliche ausstehenden auf den Namen lautenden Stückaktien (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der HHLA in Höhe von EUR 1,00) der Gattung A, die eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Sparte Hafenlogistik der HHLA („**Teilkonzern Hafenlogistik**“) vermitteln und zum Börsenhandel im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind („**A-Aktien**“), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 16,75 je A-Aktie („**Angebotspreis je A-Aktie**“) abgegeben. Wie in der Angebotsunterlage näher beschrieben, erstreckt sich das Übernahmeangebot auch auf die auf den Namen lautenden Stückaktien der Gattung S der HHLA, die eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Immobiliensparte der HHLA vermitteln und nicht börsennotiert sind (die „**S-Aktien**“ und zusammen mit den A-Aktien, die „**HHLA Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 38,96 je S-Aktie. Die S-Aktien werden zu 100% von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH („**HGV**“), einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg („**FHH**“), gehalten, die sich im Hinblick auf die von ihr gehaltenen S-Aktien verpflichtet hat, diese nicht im Rahmen des Angebots anzudienen und die im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot eine gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person ist; wir geben keine Stellungnahme zu der im Übernahmeangebot angebotenen Gegenleistung je S-Aktie ab.

Wie in der Angebotsunterlage näher beschrieben, haben MSC und FHH am 13. September 2023 einen verbindlichen Vorvertrag im Hinblick auf das Übernahmeangebot und ihre nachfolgende gemeinsame Zusammenarbeit in Bezug auf HHLA abgeschlossen. Ausweislich der Angebotsunterlage haben MSC und FHH vereinbart, dass nach Vollzug des Übernahmeangebots HHLA als Joint Venture geführt

werden soll, wobei der Anteil von FHH – im Hinblick auf die A-Aktien – an dem Joint Venture mindestens 50,1%, der Anteil von MSC oder einer ihrer Tochtergesellschaften bis zu 49,9% betragen soll. HGV und SAS haben jeweils qualifizierte Nichtandienungsverpflichtungen im Hinblick auf die von ihnen gehaltenen A-Aktien abgegeben. Darüber hinaus werden SAS, HGV, HHLA und die Bieterin ein verbindliches Memorandum of Understanding zur Aktionärsvereinbarung Teil 2/Zusammenschlussvereinbarung (das „MoU“) abschließen, unter anderem betreffend bestimmte Verpflichtungen von SAS, HGV und/oder der Bieterin in Bezug auf HHLA und den Teilkonzern Hafenlogistik und den Abschluss der Aktionärsvereinbarung Teil 2/Zusammenschlussvereinbarung zwischen SAS, HGV, HHLA und der Bieterin, wie in der Angebotsunterlage avisiert.

Für Zwecke unserer Fairness Opinion haben wir die Angebotsunterlage, den finalen Entwurf des MoU und einen Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der HHLA gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (die „**Gemeinsame Stellungnahme**“) vom 5. November 2023 durchgesehen. Wir haben Gespräche mit bestimmten Organmitgliedern, leitenden Angestellten und anderen Vertretern der HHLA über das Unternehmen, die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten des Teilkonzerns Hafenlogistik geführt. Wir haben bestimmte öffentlich verfügbare Unternehmens- und Finanzinformationen zu HHLA sowie bestimmte uns vom Management der HHLA zur Verfügung gestellte bzw. mit uns durch das Management von HHLA besprochene finanzielle Prognosen und sonstige Informationen und Daten betreffend den Teilkonzern Hafenlogistik untersucht, einschließlich insbesondere den Business Plan 2023 - 2028 für den Teilkonzern Hafenlogistik (der „**HHLA Business Plan**“) sowie vom Vorstand der HHLA zur Verfügung gestellte Guidance betreffend nachhaltiges Wachstum, nachhaltige Margen und nachhaltigen Cash Flow des Teilkonzerns Hafenlogistik, die bis 2033 erreicht werden sollen (die „**Vorstands-Guidance**“ und zusammen mit dem HHLA Business Plan die „**Finanzprognosen**“). Der Vorstand der HHLA hat uns angewiesen die Finanzprognosen für Zwecke unserer Fairness Opinion zu nutzen. Wir haben die finanziellen Konditionen des Übernahmeangebots im Verhältnis zu unter anderem den aktuellen und historischen Kursen und Handelsvolumina der A-Aktien, den historischen und prognostizierten Ergebnissen und anderen Geschäftsdaten des Teilkonzerns Hafenlogistik sowie der Kapitalisierung und der finanziellen Lage des Teilkonzerns Hafenlogistik überprüft. Wir haben, soweit öffentlich verfügbar, die finanziellen Konditionen bestimmter anderer Transaktionen berücksichtigt, die wir für die Beurteilung des Übernahmeangebots für relevant hielten, sowie bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen und andere öffentlich verfügbare Informationen zum Geschäft anderer Unternehmen analysiert, deren Geschäftstätigkeit wir für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Teilkonzerns Hafenlogistik für relevant hielten. Im Zusammenhang mit unserer Beauftragung, die nach der Ankündigung des Bieters von seiner Absicht ein Übernahmeangebot abzugeben, erfolgte, haben wir jeweils zusammen mit dem Vorstand die Interessensbekundungen Dritter beantwortet und Gespräche mit ausgewählten Dritten im Hinblick auf ihr Interesse an einem möglichen vollständigen oder teilweisen Erwerb der HHLA geführt. Zudem haben wir sonstige Analysen und Untersuchungen durchgeführt und sonstige Finanz-, Wirtschafts- und Marktkriterien berücksichtigt, wie wir es bei der Erstellung unserer Fairness Opinion für zweckdienlich hielten. Die Abgabe unserer Fairness Opinion wurde von unserem Fairness Opinion Committee genehmigt.

Bei der Erstellung unserer Fairness Opinion sind wir davon ausgegangen und haben uns ohne eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass sämtliche öffentlich verfügbaren, uns zur Verfügung gestellten oder anderweitig von uns herangezogenen oder mit uns besprochenen Informationen finanzieller oder anderer Art und sonstige Daten zutreffend und vollständig sind. Wir haben uns ferner ohne eigenständige Überprüfung auf die Zusicherungen des Management der HHLA verlassen, wonach es keine Kenntnis von relevanten Informationen habe, die weggelassen oder uns nicht zur Verfügung gestellt wurden. Im Hinblick auf finanzielle Prognosen (einschließlich der Finanzprognosen) sowie sonstige Informationen und Daten betreffend HHLA, die uns zur Verfügung gestellt, anderweitig von uns herangezogen oder mit uns besprochen wurden, teilte uns das Management der HHLA mit, dass diese Prognosen und sonstigen Informationen und Daten in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, welche die beste derzeit verfügbare Einschätzung und Beurteilung durch das Management der HHLA hinsichtlich der künftigen finanziellen Ertragskraft des Teilkonzerns Hafenlogistik darstellt.

Wir sind mit Ihrer Zustimmung davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird und auf keine wesentliche Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung verzichtet oder eine solche geändert oder ergänzt wird, und dass im Rahmen der Einholung der notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben für das Übernahmeangebot durch Behörden oder Dritte keine Verzögerung, Begrenzung, Beschränkung oder Auflage eintritt bzw. auferlegt wird, die einen nachteiligen Effekt auf HHLA oder das Übernahmeangebot hätte. Wir sind darüber hinaus davon ausgegangen, dass die endgültigen Bestimmungen des MoU nicht wesentlich von den in dem von uns durchgesehenen Entwurf enthaltenen Bestimmungen abweichen. Wir haben weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich von Eventualverbindlichkeiten) der HHLA vorgenommen oder erhalten, noch haben wir eine physische Inspektion der Immobilien oder Vermögenswerte der HHLA durchgeführt. Wir geben keine Einschätzung zu den relativen Vorteilen des Übernahmeangebots im Vergleich zu alternativen, möglicherweise für HHLA existierenden Unternehmensstrategien oder den Auswirkungen einer anderen Transaktion, an welcher HHLA sich beteiligen könnte, ab, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Wir geben keine Einschätzung zu der (finanziellen oder anderweitigen) Angemessenheit der Höhe, der Art oder irgendeines anderen Aspekts der Vergütung für Organmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Partei des Übernahmeangebots, oder einer Gruppe dieser Personen, im Verhältnis zum Angebotspreis je A-Aktie ab, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Unsere Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den zum Datum dieser Fairness Opinion uns zur Verfügung stehenden Informationen sowie der am Finanz- und Aktienmarkt sowie anderweitig bestehenden Bedingungen und Umständen, wobei sich diese Bedingungen und Umstände in der Zukunft ändern können. Wir geben keine Einschätzung dazu ab, wie sich künftige Änderungen der globalen makroökonomischen und sonstigen Bedingungen, wie etwa geopolitische Unsicherheit und Rezession, auf den Teilkonzern Hafenlogistik und die Finanzprognosen auswirken werden, beispielsweise im Hinblick auf die Höhe des Volumenwachstums und der Profitabilität, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Unsere Fairness Opinion hat keine Bilanzierungs-, Steuer-, Regulierungs- oder Rechtsfragen, einschließlich der Übereinstimmung des Übernahmeangebots oder des Angebotspreises je A-Aktie mit den Anforderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes oder anderen rechtlichen Anforderungen, zum Gegenstand. Wir geben keine Einschätzung zu den Kursen ab, zu denen die A-Aktien in der Zukunft gehandelt werden. Wir sind mit Ihrer Zustimmung davon ausgegangen, dass sämtliche Übertragungen von A-Aktien, oder von neuen Aktien des Bieters, die von HG V oder SAS oder von ihren jeweiligen mit ihren verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erworben werden, durch HG V bzw. SAS an den Bieter oder ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen nach dem Vollzug des Angebots gegen eine Gegenleistung erfolgen, die dem Angebotspreis je A-Aktie entspricht oder deren ökonomischer Wert auf dem Angebotspreis beruht.

Citigroup Global Markets Europe AG ist als Financial Advisor der HHLA im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot tätig geworden und wird ein Honorar für ihre Leistungen erhalten, das zu einem Teil vom Vollzug des Übernahmeangebots abhängig ist. Wir werden auch ein Honorar im Zusammenhang mit der Abgabe unserer Fairness Opinion erhalten. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen erbringen derzeit und haben in der Vergangenheit Leistungen an MSC und bestimmte mit MSC verbundene Unternehmen, einschließlich SAS, erbracht, die in keinem Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehen, einschließlich in den Bereichen Darlehensvergabe, M&A Beratung, Verbriefungen, Debt Capital Markets und Rating Beratung. Für solche Leistungen haben wir bzw. die mit uns verbundenen Unternehmen ein Honorar erhalten bzw. erwarten eines zu erhalten. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen können im Rahmen unseres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden aktiv mit Wertpapieren von HHLA, FHH und MSC oder von mit diesen verbundenen Unternehmen handeln oder solche Wertpapiere halten, und können daher jederzeit Kauf- oder Verkaufspositionen hinsichtlich solcher Wertpapiere eingehen. Zudem können wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (einschließlich Citigroup Inc. und die mit ihr verbundenen Unternehmen) Beziehungen mit HHLA, der Bieterin, MSC, FHH und mit diesen verbundenen Unternehmen unterhalten.

Unsere Beratungsleistungen und diese Fairness Opinion werden zur Information des Vorstands und Aufsichtsrats der HHLA im Rahmen von deren Beurteilung des Übernahmeangebots erbracht. Unsere Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an einen Aktionär im Hinblick darauf dar, wie dieser im Zusammenhang mit jeglichen Angelegenheiten betreffend das Übernahmeangebot handeln sollte, und eine solche Empfehlung ist von uns auch nicht beabsichtigt, und unsere Fairness Opinion darf weder für andere Zwecke genutzt werden noch kann sich ein Dritter darauf berufen. Weder unsere Fairness Opinion noch die zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen HHLA und uns begründen irgendwelche Rechte Dritter. Unsere Fairness Opinion kann der Gemeinsamen Stellungnahme beigefügt und gemeinsam mit dieser veröffentlicht werden, sofern die Gemeinsame Stellungnahme nicht in wesentlichen Aspekten von dem Entwurf abweicht, den wir durchgesehen haben. Ansonsten darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unsere Fairness Opinion weder vollständig noch teilweise zitiert, in Bezug genommen oder auf sonstige Weise offengelegt werden, noch darf auf Citigroup Global Markets Europe AG öffentlich Bezug genommen werden. Weder die Abgabe der Fairness Opinion gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA noch unsere Zustimmung, die Fairness Opinion der Gemeinsamen Stellungnahme beizufügen, gibt Dritten (einschließlich unter anderem Aktionären der HHLA) einen Anspruch, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder aus ihr Rechte herzuleiten, und wir haften nicht gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion.

Unsere Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)), und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Des Weiteren ist unsere Fairness Opinion nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt worden.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, unserer Erfahrungen als Investmentbanker, unserer vorstehend beschriebenen Tätigkeiten sowie sonstiger von uns für relevant erachteter Faktoren sind wir der Auffassung, dass zum Datum dieser Fairness Opinion der Angebotspreis je A-Aktie für die Inhaber von A-Aktien (ausgenommen SAS und HGV) aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG